

Landratsamt Augsburg | Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht  
Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

## Postzustellungsauftrag

Ihle Immobilien & Vermögen GmbH & Co. KG  
Herrn Wilhelm-Peter Ihle  
Herrn Alexander Ihle  
Dr.-Balthasar-Hubmaier-Str. 6  
86316 Friedberg



**POSTANSCHRIFT**  
Landratsamt Augsburg  
Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg  
(0821) 3102-0  
info@LRA-a.bayern.de  
www.landkreis-augsburg.de

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Antrag der Ihle Immobilien & Vermögen GmbH & Co. KG für die Frischbäck GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für den Betrieb einer Bestandsanlage zur Herstellung von Nahrungsmitteln inklusive zweier Tiefkühlhochregallager sowie die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Werks zur Herstellung von Nahrungsmitteln inklusive eines weiteren Tiefkühlhochregallagers, einer Ammoniak-Kälteanlage, zweier Dampfkessel und eines Pufferbehälters für Abwasser am Standort Daimlerstr. 14, 86368 Gersthofen, Flur-Nrn. 645, 645/3, 647/15, 639/2, 647, 638/1 und 645/2 der Gemarkung Gersthofen

### **IMMISSIONSSCHUTZ, ABFALL- UND BODENSCHUTZ- RECHT**

**DATUM**  
07.12.2023  
**IHR SCHREIBEN VOM**  
17.08.2021  
**IHR ZEICHEN**

**AKTENZEICHEN**  
51.16-1711-IH/47-21

**ANSPRECHPERSON**  
Alexander Göller

**ZIMMER**  
B 2.75  
**TELEFON**  
(0821) 3102-2982  
**FAX**  
(0821) 3102-1982  
**E-MAIL**  
Alexander.Goeller  
@LRA-a.bayern.de

- Anlagen:**
- 1 Satz gestempelter Antragsunterlagen (2. Fertigung)
  - 1 Vordruck „Mitteilung über die Inbetriebnahme von Anlagen/-teilen“
  - 4 Formblätter „Einmessbestätigung“
  - 4 Formblätter „Baubeginnsanzeige“
  - 4 Formblätter „Anzeige der Nutzungsaufnahme“
  - 1 Kostenrechnung
  - 1 Schreiben der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, vom 23.09.2021, Az. TÖB-MÜN-21-112412

## **Das Landratsamt Augsburg**

**erlässt folgenden**

### **B e s c h e i d :**

I.

1. Der Frischbäck GmbH, Dr.-Balthasar-Hubmaier-Straße 6, 86316 Friedberg, wird auf der Grundlage der unter II. genann-



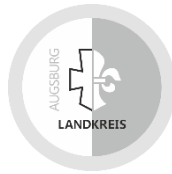
ten Antragsunterlagen, der unter III. aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie nach Maßgabe der unter IV. festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung für den Betrieb ihrer Bestandsanlage zur Herstellung von Nahrungsmitteln inklusive zweier Tiefkühlhochregallager sowie für die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Werks zur Herstellung von Nahrungsmitteln inklusive eines weiteren Tiefkühlhochregallagers, einer Ammoniak-Kälteanlage, zweier Dampfkessel und eines Pufferbehälters für Abwasser auf ihrem Betriebsgelände, Daimlerstr. 14, 86368 Gersthofen, Flur-Nrn. 645, 645/3, 647/15, 639/2, 647, 638/1 und 645/2 der Gemarkung Gersthofen erteilt.

2. Die Genehmigung schließt die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Errichtung und den Betrieb (72 h Betrieb ohne Beaufsichtigung) von zwei Dampfkesselanlagen mit den Herstell-Nrn. 140453 und 140454 mit ein.
3. Die Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung mit ein.
4. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes J 19 "Südlich der Hirblinger Straße" der Stadt Gersthofen werden folgende Befreiungen erteilt:
  - 4.1 Die Errichtung des Hochregallagers mit einer Wandhöhe von 35 m außerhalb des dafür vorgesehenen Baufensters wird zugelassen.
  - 4.2 Die Überschreitung der westlichen Baugrenze durch befestigte Hofflächen wird auf einer Länge von 50 m und einer Tiefe von bis zu 2 m zugelassen.
  - 4.3 Die Überschreitung der zulässigen Grundfläche (GRZ) von 0,8 um 0,05 wird zugelassen.
5. Es werden folgende Abweichungen zugelassen:
  - 5.1 Von § 8 der Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt Gersthofen wird folgende Abweichung zugelassen:

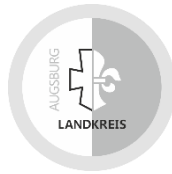
Die erforderliche Stellplatzanzahl wird entsprechend der Verkehrsuntersuchung der TÜV Rheinland Verkehrsinfrastruktur GmbH vom 31. März 2020 auf 270 Stellplätze festgesetzt.
  - 5.2 Von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) wird folgende Abweichung zugelassen:

Das beantragte Werk II darf inklusive seiner Abstandsflächen wie in den Plänen dargestellt innerhalb der Abstandsflächen vor den Außenwänden des Werk I liegen.
  - 5.3 Von Art. 6 Abs. 3 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:

Die Abstandsflächen vor der Südseite der Sprinklertanks und der nördlichen Außenwand des bestehenden Produktionsgebäudes dürfen sich entsprechend des genehmigten Abstandsflächenplanes auf einer Fläche von 73 m<sup>2</sup> überdecken.



- 5.4 Von Abschnitt 6.2 in Verbindung mit Tabelle 2 der Industriebau-Richtlinie (IndBauRL) wird folgende Abweichung (Brandschutznachweis Ziffer 8.1) zugelassen:  
Der Brandabschnitt 1 darf mit einer Brandabschnittsfläche von 14.103 m<sup>2</sup> anstelle max. 10.000 m<sup>2</sup> errichtet werden.
- 5.5 Von Abschnitt 3.8 und Abschnitt 6.3.2 der Industriebau-Richtlinie (IndBauRL) wird folgende Abweichung (Brandschutznachweis Ziffer 8.2) zugelassen:  
Die Errichtung einer begehbaren Unterdecke mit brennbarer Dämmung wird trotz Führung des Brandschutznachweises nach Abschnitt 6 der Industriebau-Richtlinie zugelassen.
- 5.6 Von Art. 28 Abs. 2 BayBO wird folgende Abweichung (Brandschutznachweis Ziffer 8.3) zugelassen:  
Der Brandabschnitt 4 darf mit einer Länge von 71,4 m anstelle von max. 40 m errichtet werden.
- 5.7 Von Art. 27 Abs. 3 BayBO wird folgende Abweichung (Brandschutznachweis Ziffer 8.4) zugelassen:  
Die Verglasungen im Erdgeschoss entlang Achse 16 werden als G30 anstelle feuerhemmend zugelassen.
- 5.8 Von Abschnitt 6.4 der Industriebau-Richtlinie (IndBauRL) wird folgende Abweichung (Brandschutznachweis Ziffer 8.5) zugelassen:  
Im Brandabschnitt 3 darf anstelle einer selbsttätigen Feuerlöschanlage eine Sauerstoffreduzierungsanlage in Anlehnung an VDS 3572 errichtet werden. Abweichend zur VDS 3572 darf auf die Überwachung mittels automatischer Brandmelder verzichtet werden.
- 5.9 Von Abschnitt 5.13 der Industriebau-Richtlinie (IndBauRL) wird folgende Abweichung (Brandschutznachweis Ziffer 8.6) zugelassen:  
Das Dach über dem Brandabschnitt 3 darf mit schwerentflammbarer Dämmung des Sandwichpaneels errichtet werden.
- 5.10 Von Art. 8 Abs. 7 BayBO wird folgende Abweichung (Brandschutznachweis Ziffer 8.7) zugelassen:  
Der Brandabschnitt 4 wird mit notwendigen Fluren entsprechend den vorgelegten Brandschutzplänen zugelassen.
- 5.11 Von Abschnitt 5.6.5 der Industriebau-Richtlinie (IndBauRL) wird folgende Abweichung (Brandschutznachweis Ziffer 8.8) zugelassen:  
Die maximale Entfernung bis zum nächsten Ausgang im Brandabschnitt 1 darf 62 m anstelle max. 59,5 m betragen.
- 5.12 Von Art. 33 Abs. 3 BayBO wird folgende Abweichung (Brandschutznachweis Ziffer 8.9) zugelassen:



Der Treppenraum "Nebentreppe" im Brandabschnitt 4 darf ohne unmittelbaren Ausgang ins Freie errichtet werden.

- 5.13 Von Abschnitt 5.8.1 der Industriebau-Richtlinie (IndBauRL) wird folgende Abweichung (Brandschutznachweis Ziffer 8.10) zugelassen:

Im Brandabschnitt 3 darf anstelle einer selbsttätigen Feuerlöschanlage eine Sauerstoffreduzierungsanlage in Anlehnung an VDS 3572 errichtet werden. Abweichend zur VDS 3572 darf auf die Überwachung mittels automatischer Brandmelder verzichtet werden.

- 5.14 Von Abschnitt 5.14.1 der Industriebau-Richtlinie (IndBauRL) wird folgende Abweichung (Brandschutznachweis Ziffer 8.11) zugelassen:

In den Brandabschnitten 1 bis 5 kann auf Wandhydranten für die Feuerwehr verzichtet werden.

- 5.15 Von Abschnitt 5.7.1 der Industriebau-Richtlinie (IndBauRL) wird folgende Abweichung (Brandschutznachweis Ziffer 8.12) zugelassen:

Auf Öffnungen zur Rauchableitung bzw. Rauchabzugsgeräte innerhalb des Brandabschnitts 3 darf verzichtet werden.

#### Hinweis:

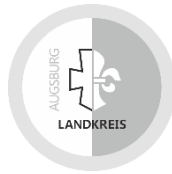
Diese Genehmigung ergeht unbeschadet von sonstigen, nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossenen, behördlichen Entscheidungen.

## II.

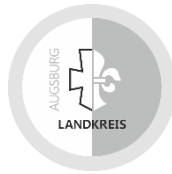
### Antragsunterlagen

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegt der Antrag vom 17.08.2021, eingegangen beim Landratsamt Augsburg am 18.08.2021, aufgrund mehrfacher Überarbeitung in der Revision 05 vom 10.07.2023 mit Korrekturen vom 04.08.2023 (S. 110) und 19.10.2023 (S. 123-128), einschließlich der vorgelegten Antragsunterlagen (letzte Änderung 16.11.2023) zugrunde:

- 1 Glossar
  - 1.1 Rechtsvorschriften
  - 1.2 Begriffe
  - 1.3 Abkürzungen
- 2 Antragstellung
  - 2.1 Anträge
  - 2.2 Kenndaten
  - 2.3 Begründung des Vorhabens



- 2.4 Genehmigungstechnische Gründe
- 2.5 Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Errichtungsbeginns (§ 8a BImSchG)
- 2.6 Ansprechpartner
- 2.7 Version
- 3 Allgemeine Angaben
  - 3.1 Angaben zum Standort
  - 3.2 Betriebszeiten und Mitarbeiter
- 4 Beschreibung des Vorhabens
  - 4.1 Allgemeines
  - 4.2 Vorbereitung Mitarbeiter
  - 4.3 Grundzüge der Herstellung
- 5 Anlagenübersichten
  - 5.1 Anlagenübersicht Linie 1
  - 5.2 Anlagenübersicht Linie 2
  - 5.3 Anlagenübersicht Linie 3
  - 5.4 Anlagenübersicht Linie 4
  - 5.5 Anlagenübersicht Linie 5
  - 5.6 Anlagenübersicht Linie 6
  - 5.7 Anlagenübersicht Linie 7
  - 5.8 Anlagenübersicht Linie 8
  - 5.9 Anlagenübersicht Linie 9
  - 5.10 Anlagenübersicht Linie 10
  - 5.11 Anlagenübersicht Linie 11
  - 5.12 Anlagenübersicht Linie 12
  - 5.13 Anlagenübersicht Linie 13
  - 5.14 Anlagenübersicht Linie 15
  - 5.15 Anlagenübersicht Linie 17
- 6 Roh-, Betriebs- und Hilfsstoffe
  - 6.1 Rohstoffbedarf Werk I
  - 6.2 Rohstoffbedarf Werk II
  - 6.3 Lagerkapazitäten und Arten
  - 6.4 Produkte
- 7 Technische Gebäude Ausrüstung – TGA
  - 7.1 Allgemeines
  - 7.2 Druckluft
  - 7.3 Erdgas
  - 7.4 Trinkwasser
  - 7.5 Regenentwässerung
  - 7.6 Abwasser
  - 7.7 Stickstoff
  - 7.8 Pufferbehälter
  - 7.9 Sprinkleranlage
  - 7.10 Unterfrierschutz – Heizung
  - 7.11 Heizungsanlage
  - 7.12 Dampfkesselanlage
  - 7.13 Humankälte



- 7.14 Tiefkälte und Verdunstungskühler
- 7.15 Lüftung
- 8 Umweltschutz und Anlagensicherheit
  - 8.1 Emissionen und Immissionen (luftfremder Stoffe)
  - 8.2 Abfallsituation
  - 8.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
  - 8.4 Anlagensicherheit / 12. BImSchV
- 9 Arbeitssicherheit
  - 9.1 Sozialräume
  - 9.2 Arbeitssicherheit, allgemein
  - 9.3 Gefahrenstoffverordnung
  - 9.4 Betriebsanweisung
  - 9.5 Überwachung, Wartung und Instandhaltung
  - 9.6 Organisatorische Schutzvorkehrungen
  - 9.7 Vorschriften und Regeln
- 10 Angaben zum Ausgangszustand
- 11 Wasserrechtlicher Antrag
- 12 Geheimzuhaltende Unterlagen
- 13 Bauantrag, Brandschutz und Ex-Schutz
- 14 Antragsunterlagen nach § 18 Abs. 3 BetrSichV

### **Anlagen:**

Zu Kapitel 3:

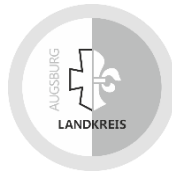
- 1 Bebauungsplan J19 der Stadt Gersthofen,
- 1 Topografische Karte M 1-5000 vom 20.07.2020,
- 1 Topografische Karte M 1-25000 vom 20.07.2020.

Zu Kapitel 5:

- 15 Fließdiagramme Produktionslinien,
- 8 Fließdiagramme Teilprozesse,
- 1 Fließdiagramm Zentralstaubsauger,
- 1 Systemdarstellung Zentralstaubsauger,
- 1 Aufstellungszeichnung Zentralstaubsauger,
- 1 Betriebsanleitung Zentralstaubsauger,
- 1 Verfahrensfließbild Trockenstoffe Werk I,
- 1 Verfahrensfließbild Flüssigkeiten Werk I,
- 1 Ablaufdiagramm Trockenstoffe Werk II,
- 1 Ablaufdiagramm Flüssigkeiten Werk II.

Zu Kapitel 6.3:

- 1 Reinigungsmittel Matrix,
- 115 Datenblätter der in der Anlage verwendeten Betriebs- und Hilfsstoffe,



## 17 Betriebsanweisungen Reinigungsmittel gemäß § 14 GefStoffV.

### Zu Kapitel 6.4:

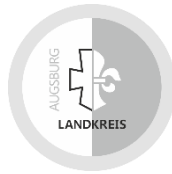
#### 41 Produktspezifikationen.

### Zu Kapitel 7:

- 1 Gutachten für die neue Ammoniak-Kälteanlage im Werk II der Firma ÜKW – Überwachung von Kälteanlagen Wolf vom 25.04.2022,
- 1 Komponentenliste Dampfkessel Werk I,
- 1 Isometrie Kessel + Abgas Dampf Werk I,
- 2 Datenblätter Verdunstungskondensator-Zusatzmittel,
- 1 Stellungnahme zur Einleitfähigkeit der Verdunstungskondensator-Zusatzmittel der Dr. O. Hartmann GmbH & Co. KG vom 10.08.2020,
- 4 Datenblätter Kesselwasser-Behandlungsmittel,
- 1 Stellungnahme zur Einleitfähigkeit der Kesselwasser-Behandlungsmittel der Dr. O. Hartmann GmbH & Co. KG vom 16.06.2021,
- 1 Datenblatt Ölrückkühler für Tiefkälte,
- 1 Plan SCHH\_001 Schema Dampferzeugung Werk I vom 27.06.2012,
- 1 Plan SCH\_H\_002 Index C Schema Heizung 50°C Werk II vom 12.07.2021,
- 1 Plan SCH\_H\_001 Index C Schema Heizung 70°C Werk II vom 12.07.2021,
- 1 Plan SCH\_S\_002 Index B Schema Trinkwasser Hausanschluss vom 20.05.2021,
- 1 Prüfbericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH für die Dampfkesselanlage (Werk I) mit der Herstell-Nr. 106473 vom 17.08.2010,
- 1 Prüfbericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH für die Dampfkesselanlage (Werk I) mit der Herstell-Nr. 112451 vom 22.10.2012,
- 1 Datenblatt Verdunstungsverflüssiger VXC S576.

### Zu Kapitel 8.1:

- 1 Auflistung Emissionsquellen,
- 12 Wartungsberichte Gasbrenner,
- 1 Zeichnung Aufstellung Brenner der HTT energy GmbH,
- 8 Beschreibungen, Technische Daten und Layouts der Öfen von ALITECH,
- 5 Beschreibungen, Technische Daten und Layouts der Öfen von MCS,
- 10 Rauchgasmessungen Brenner,
- 2 Rauchgasmessungen Dampfkessel,
- 1 Schalltechnische Abnahmemessung Werk I der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH vom 27.04.2018,
- 1 Schalltechnische Untersuchung Werk II der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH vom 27.05.2022,
- 1 Geruchsimmissionsprognose der Müller-BBM GmbH vom 16.05.2022,
- 1 Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft 2021 der Müller-BBM GmbH vom 16.05.2022,
- 1 Gesamtübersichtsplan ÜB\_002 Index C Abgas, Schwaden, Fortluft für Werk I und II vom 21.11.2022,
- 1 Betriebsanleitung Düsenfilter der Daxner GmbH
- 1 Garantie über Reststaubgehalt bei Düsenfilter der Daxner GmbH,



- 1 Betriebsanleitung mit Reststaubgehalt der Wieland Lufttechnik GmbH & Co. KG,
- 1 Bescheinigung über Staubgehalt der Zeppelin Systems GmbH,
- 1 Spezifikationsblatt Filter der Zeppelin Systems GmbH,
- 1 Zeichnung Filter der Zeppelin Systems GmbH,
- 1 Betriebsanleitung Filter der Zeppelin Systems GmbH,
- 1 Zeichnung Siloanlagen der AZO.

#### Zu Kapitel 8.3:

- 1 Gutachterliche Stellungnahme AwSV der ProVis GmbH, Projekt-Nr. 2021.15.092, Revision 1 vom 13.04.2023 mit Übersicht AwSV-Anlagen, Revision 02 vom April 2023,
- 1 Bauaufsichtliche Zulassung des Beschichtungssystems EP 282 durch das Deutsche Institut für Bautechnik vom 24.11.2017,
- 1 E-Mail der JETTER Ingenieur- und Service GmbH & Co. KG zum Glykolininhalt des Unterfrierschutzes vom 24.08.2023.

#### Zu Kapitel 8.4.2:

- 1 Bestimmung und Berechnung der Quotienten der gefährlichen Stoffe der Betriebsbereiche vom 03.09.2021.

#### Zu Kapitel 9:

- 1 Stellungnahme zur Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes des Sachverständigenbüros Wellnhöfer vom 04.08.2020.

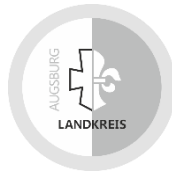
#### Zu Kapitel 10:

- 1 Ingenieurgeologisches Gutachten der GHB Consult GmbH vom 25.11.2019,
- 1 Geotechnisches Gutachten des Baugrundinstitut Dr.-Ing. Georg Ulrich vom 05.06.2009,
- 1 Geotechnischer Bericht des Ingenieurbüros GTH Consult vom 02.12.2015,
- 1 Prüfung der Stoff- und Mengenrelevanz der relevanten gefährlichen Stoffe.

#### Zu Kapitel 13:

- 1 Bebauungsplan J 19 der Stadt Gersthofen,
- 1 Brandschutztechnische Stellungnahme Werk I der Brandschutzservice Zobel GmbH vom 21.07.2010,
- 3 Brandschutzpläne Werk I der Brandschutzservice Zobel GmbH,
- 1 Brandschutznachweis Werk II der Brandschutzservice Zobel GmbH, Rev. 02 vom 31.10.2023,
- 5 Brandschutzpläne Werk II der Brandschutzservice Zobel GmbH, Rev. 02 vom 31.10.2023,
- 1 Zusammenfassung der Besprechungsergebnisse zwischen Landratsamt Augsburg und Brandschutzservice Zobel GmbH vom 11.10.2021 (Anlage 5 zum Brandschutznachweis),
- 1 Prüfbericht der Sauerstoffreduzierungsanlage Nr. 200597-AU01+GLA01-PB01 im Labor für Gas und Sonderlöschanlagen der VdS Schadenverhütung GmbH vom 25.03.2022 (Anlage 6 zum Brandschutznachweis),





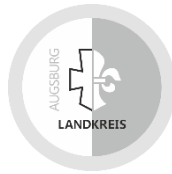
- 1 Bestätigung über die Einhaltung der DIN EN 16750 bei der Sauerstoffreduzierungs-  
anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH vom 18.08.2022,
- 1 Explosionsschutzdokument Werk I vom 17.11.2018,
- 1 Bauantrag Neutralisationsanlage vom 12.08.2021,
- 1 Baubeschreibung Neutralisationsanlage vom 12.08.2021,
- 1 Kriterienkatalog Neutralisationsanlage und Sprinklertanks vom April 2023,
- 1 Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 19.08.2021 mit Flurkarte (M 1-2000)  
und Legende Neutralisationsanlage vom 19.07.2023,
- 1 Plan NE-01 Übersicht vom März 2023,
- 1 Plan NE-02 Grundrisse, Schnitte, Ansichten vom März 2023,
- 1 Plan NE-03 Lageplan vom Juli 2023,
- 1 Antrag auf isolierte Befreiung Neutralisationsanlage vom April 2020,
- 1 Statistik Neutralisationsanlage,
- 1 Bauantrag Werk II vom 12.08.2021,
- 1 Baubeschreibung Werk II vom Oktober 2023,
- 1 Kriterienkatalog Werk II vom 12.08.2021,
- 1 Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Planungskarte (M 1-5000), Flurkarte  
(M 1-2000) und Legende Werk II vom 19.08.2021,
- 1 Plan E-01 Gesamtübersicht EG vom Oktober 2023,
- 1 Plan E-02 Grundriss EG Neubau vom Oktober 2023,
- 1 Plan E-03 Grundriss ZG Neubau vom Oktober 2023,
- 1 Plan E-04 Grundriss OG Neubau vom Oktober 2023,
- 1 Plan E-05 Schnitte Neubau 1 und 2 vom Oktober 2023,
- 1 Plan E-06 Schnitte Neubau 3 – 7 vom Oktober 2023,
- 1 Plan E-07 Schnitte Neubau 8 und 9 vom Oktober 2023,
- 1 Plan E-08 Ansichten Osten und Westen vom Oktober 2023,
- 1 Plan E-09 Ansichten Süden und Norden vom Oktober 2023,
- 1 Plan E-10 Pforte vom April 2020,
- 1 Plan E-11 Freiflächengestaltungsplan vom 03.04.2020 mit Ergänzung September  
2022,
- 1 Plan E-12 Abstandsflächen vom Oktober 2023,
- 1 Plan E-13 Lageplan M 1-1000 vom Oktober 2023,
- 1 Plan E-14 Stellplatznachweis vom Juni 2020,
- 1 Plan E-15 Gesamtübersicht Dach vom Oktober 2023,
- 1 Plan mit Planungsfenster Wandhöhe 35m aus B-Plan vom 24.03.2020,
- 1 BMZ – Berechnung vom Oktober 2023,
- 1 BRI – Berechnung vom Oktober 2023,
- 1 BRI – Zusammenstellung vom Oktober 2023,
- 1 Beiblatt zur BRI – Berechnung, Perspektiven vom Oktober 2023,
- 1 Beiblatt zur BRI – Berechnung, Übersichtsgrundriss vom Oktober 2023,
- 1 Berechnung Geschößflächen vom Oktober 2023,
- 1 Zusammenstellung Geschosflächen Neu und Bestand vom Oktober 2023,
- 1 GRZ – Berechnung vom Oktober 2023,
- 1 Beiblatt zur GRZ – Berechnung, Übersicht Aussenanlagen vom Oktober 2023,
- 1 Zusammenstellung NF, VF, TF vom Oktober 2023,
- 1 Zusammenstellung Nutzflächen Stockwerke vom Oktober 2023,
- 1 Berechnung Nutzflächen vom Oktober 2023,
- 2 Anträge auf isolierte Abweichung Werk II vom April 2020,
- 1 Antrag auf isolierte Abweichung Werk II vom März 2023,



- 3 Anträge auf isolierte Befreiung Werk II vom April 2020,
- 1 Statistik Werk II,
- 1 Verkehrsuntersuchung zur Ermittlung der Stellplatzzahlen der TÜV Rheinland Verkehrsinfrastruktur GmbH vom 31.03.2020,
- 1 E-Mail mit Aussagen zur Ausführung der Umzäunung vom 13.10.2021,
- 1 Bestätigung der Eigentumsverhältnisse der Grundstücke der Hirschbeck Steuerberatungsgesellschaft mbH vom 04.10.2021,
- 1 Bestätigung der Vereinigung der Grundstücke im Erbbaugrundbuch der Hirschbeck Steuerberatungsgesellschaft mbH vom 23.12.2021,
- 1 E-Mail der Brandschutzservice Zobel GmbH bzgl. Sprinklertanks vom 20.12.2022,
- 1 E-Mail der WilmsWeiler GmbH & Co. KG bzgl. Sprinklertanks vom 23.02.2023,
- 1 E-Mail der Dr. Friedrich E. Hörtkorn GmbH bzgl. Sprinklertanks vom 13.01.2023,
- 1 E-Mail der bfp Ingenieure GmbH bzgl. Statik PV-Anlage vom 24.04.2023,
- 1 Schreiben der Eitle GmbH bzgl. Unwirtschaftlichkeit PV-Anlage vom 10.05.2023,
- 1 Berechnung der geeigneten Dachfläche Solar vom 24.07.2023.

#### Zu Kapitel 14:

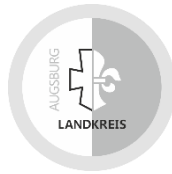
- 1 Angaben zum Bauvorhaben Index B,
- 1 Anlagenbeschreibung Dampf vom 21.06.2023,
- 1 Anlagenbeschreibung Erdgas vom 21.06.2023,
- 1 Plan SD\_001 Index D Schema Dampf-Erzeugung vom 27.11.2022,
- 1 Plan SEG\_001 Index B Schema Erdgas-Verteilung vom 23.09.2022,
- 1 Anschreiben der Bosch Industriekessel GmbH vom 17.11.2022,
- 2 Anträge auf Erlaubnis der Bosch Industriekessel GmbH vom 17.11.2022,
- 2 VDE-Bestätigungen der Bosch Industriekessel GmbH vom 17.11.2022,
- 2 Beiblätter AOL,
- 2 Beiblätter DE GWK,
- 2 Beiblätter BDE,
- 2 Brenneranbauzeichnungen der Bosch Industriekessel GmbH,
- 2 Beiblätter LGA,
- 2 Beiblätter FOE,
- 2 Beiblätter FGA,
- 2 Beiblätter AWV,
- 1 Zeichnung Kesselkörper der Bosch Industriekessel GmbH vom 16.11.2022,
- 1 Zeichnung Abgas der Bosch Industriekessel GmbH vom 16.12.2015,
- 1 Inbetriebnahmeprotokoll der Bosch Industriekessel GmbH für einen Dampfkessel mit der Herstell-Nr. 140453 vom 26.10.2023
- 1 Inbetriebnahmeprotokoll der Bosch Industriekessel GmbH für einen Dampfkessel mit der Herstell-Nr. 140454 vom 27.10.2023
- 1 Feuerungstechnische Bemessung von Abgasanlagen Dampfkessel UL-S 1250 nach EN 13384-1 der Schiedel GmbH & Co. KG vom 21.07.2023,
- 1 Feuerungstechnische Bemessung von Abgasanlagen Heizungskessel UTL Werk II nach EN 13384-1 der Schiedel GmbH & Co. KG vom 21.07.2023,
- 1 Datenblatt für einen Kamin Typ Metaloterm MF,
- 1 Grundriss Abgaskamine,
- 1 Schnitt Abgaskamine,
- 1 Stellungnahme zur Einleitfähigkeit der Kesselwasser-Behandlungsmittel der Dr. O. Hartmann GmbH & Co. KG vom 16.06.2021,



- 1 Auszug aus der Richtlinie Wasserbeschaffenheit für Dampfkesselanlagen der Bosch Industriekessel GmbH,
- 1 Ermittlung der Verbrennungsluftversorgung Index B vom 11.07.2022,
- 1 Hinweise zur Verbrennungsluft, Auszug aus: Anforderungen an den Kesselaufstellungsraum der Bosch Industriekessel GmbH,
- 1 Komponentenliste Dampfkessel Werk II vom 25.11.2022,
- 1 Komponentenliste Heizungskessel Werk II vom 25.11.2022,
- 1 Plan NE-03 Lageplan vom April 2020,
- 1 Beiblatt zur BRI – Berechnung, Perspektiven,
- 1 Ausschnitt aus dem Brandschutzplan Grundriss Obergeschoss Werk II der Brandschutzservice Zobel GmbH vom 26.06.2020,
- 1 Plan HDE\_301 Index A Verpackung – Untergeschoss – Hausanschlussraum vom 24.10.2022,
- 1 Plan HDE\_310 Index A Erdgeschoss – Verpackung – Achse C2 – C4 vom 24.10.2022,
- 1 Plan HDE\_322 Index B Verpackung – Obergeschoss – Achse Bb – B2 vom 12.12.2022,
- 1 Plan HDE\_321 Index A Verpackung – Obergeschoss – Achse B2 – C2 vom 01.12.2022,
- 1 Plan HDE\_320 Index A Verpackung – Obergeschoss – Achse C2 – C4 vom 01.12.2022,
- 1 Gesamtübersichtsplan ÜB\_001 Index C Dampf / Heizung – Kessel + Abgas Werk I und II vom 20.06.2023,
- 1 Isometrie Übersicht Erdgas und Dampf,
- 1 Prüfbericht der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 19.09.2023 für zwei Dampfkesselanlagen mit den Herstellnummern 140453 und 140454.

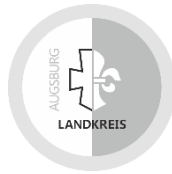
Die Antragsunterlagen vom 17.08.2021 wurden aufgrund diverser Nachforderungen der Fachstellen im Laufe des Verfahrens wie folgt angepasst:

- Der Textteil des Antrags wurde an mehreren Stellen überarbeitet und aktualisiert. Die aktuelle Revision 05 vom 10.07.2023 wurde dem Landratsamt Augsburg mit E-Mail vom selben Tag vorgelegt. Nachträglich erfolgten noch kleinere Änderungen und Korrekturen auf der Seite 110, vorgelegt mit E-Mail vom 04.08.2023, sowie auf den Seiten 123 – 128, vorgelegt mit E-Mail vom 19.10.2023.
- Zu Kapitel 3:
  - Der Plan NE-01 (Stand Juli 2021) wurde mit Aktualisierung der Antragsunterlagen vom 19.05.2022 aus Kapitel 3 entfernt, und liegt nur noch unter Kapitel 13 vor.
  - Der Plan E-13 Lageplan M 1-1000 vom April 2020 wurde mit Aktualisierung der Antragsunterlagen vom 10.07.2023 aus Kapitel 3 entfernt und liegt nur noch in aktualisierter Fassung unter Kapitel 13 vor.
- Zu Kapitel 6.3:
  - Auf Nachforderung des Fachbereichs Technischer Umweltschutz wurde mit E-Mail vom 23.08.2023 ein bislang fehlendes Sicherheitsdatenblatt für das Kältemaschinenöl

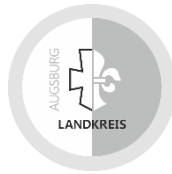


„Mobil Gargoyle Arctic SHC NH 68“ der ExxonMobil Petroleum & Chemical BVBA vom 22.03.2017 vorgelegt.

- Zu Kapitel 7:
  - Die mit Antragstellung eingereichten Dachübersichtspläne für Produktion und Verpackung, Pläne ÜB\_001 Index: B und ÜB\_002 Index: B, wurden zugunsten detaillierterer, unter Kapitel 8.1 eingereichter Planunterlagen mit Revision 01 vom 08.09.2021 aus dem Antrag entfernt.
  - Mit E-Mail vom 16.05.2022 wurde dem Landratsamt Augsburg ein aktualisiertes Datenblatt für die Ölrückkühler für Tiefkälte vorgelegt. Statt dem Modell GFW 090.4/5-M(I)-F4/01/2P soll nun das Modell GFW 080.4/8-L(D)-F4/03/2P verbaut werden. Ebenfalls wurden das Datenblatt und die Zeichnung des Verflüssigers PLC 0377-0818E-K aus den Antragsunterlagen entfernt und gegen das Datenblatt Verdunstungsverflüssiger VXC S576 ausgetauscht.
  - Mit E-Mail vom 03.05.2022 wurde dem Landratsamt Augsburg das vom Gewerbeaufsichtsamt geforderte Gutachten für die neue Ammoniak-Kälteanlage im Werk II der Firma ÜKW – Überwachung von Kälteanlagen Wolf vom 25.04.2022 vorgelegt.
  - Aufgrund des Wegfalls der Neutralisationsanlage wurde mit Aktualisierung vom 11.05.2023 der Plan SCH\_S\_001 Index B Schema Neutralisationsanlage vom 20.05.2021 aus den Antragsunterlagen entfernt.
  - Mit Aktualisierung der Unterlagen zu Kapitel 14 vom 11.10.2023 und 13.11.2023 wurden die veralteten Versionen der in Kapitel 7 vorliegenden Duplikate aus dem Antrag entfernt.
- Zu Kapitel 8.1:
  - Am 08.09.2021 wurden dem Landratsamt Augsburg die Gesamtübersichtspläne für Verpackung und Produktion ÜB\_001 Index: C Kessel + Abgas für Werk I und II vom 03.09.2021 und ÜB\_002 Index: C Abgas, Schwaden, Fortluft für Werk I und II vom 03.09.2021 mit ergänzten Angaben zu Emissionsorten sowie eine Betriebsanleitung mit Reststaubgehalt der Wieland Lufttechnik GmbH & Co. KG vorgelegt. Der Plan ÜB\_001 wurde mit Aktualisierung der Antragsunterlagen vom 16.05.2022 wieder aus Kapitel 8.1 entfernt und liegt nur noch unter Kapitel 14.0 vor. Der Plan ÜB\_002 wurde mehrfach überarbeitet und mit Aktualisierung der Antragsunterlagen vom 10.07.2023 in der aktuellen Fassung vom 21.11.2022 vorgelegt.
  - Mit E-Mail vom 16.05.2022 wurden dem Landratsamt Augsburg die Geruchsimmissionsprognose der Müller-BBM GmbH vom 16.05.2022 und die Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft 2021 der Müller-BBM GmbH vom 16.05.2022 vorgelegt. Diese ersetzen das am 29.09.2021 vorgelegte vorläufige Geruchsgutachten.
  - Die Schalltechnische Untersuchung Werk II der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH musste aufgrund geänderter Kältemaschinen neu berechnet werden. Die aktualisierte Version vom 27.05.2022 wurde dem Landratsamt Augsburg mit E-Mail vom 30.05.2022 vorgelegt.

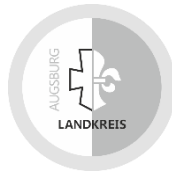


- Zu Kapitel 8.3:
  - Am 09.09.2021 wurden dem Landratsamt Augsburg eine nach den Vorgaben der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft überarbeitete Übersicht der AwSV-Anlagen (Revision 01 vom September 2021) zur Gutachterlichen Stellungnahme AwSV, sowie eine Bauaufsichtliche Zulassung des Beschichtungssystems EP 282 durch das Deutsche Institut für Bautechnik vom 24.11.2017 vorgelegt.
  - Die Gutachterliche Stellungnahme AwSV der ProVis GmbH vom 05.08.2021 mit Übersicht AwSV-Anlagen, Revision 01 vom September 2021, wurde aufgrund des Wegfalls der Neutralisationsanlage mit Aktualisierung der Antragsunterlagen vom 11.05.2023 durch die Revision 1 vom 13.04.2023 mit Übersicht AwSV-Anlagen, Revision 02 vom April 2023, ersetzt.
  - Mit E-Mail vom 24.08.2023 wurden dem Landratsamt Augsburg ergänzende Informationen zum Glykolininhalt des Unterfrierschutzes vorgelegt.
- Zu Kapitel 8.4.2:
  - Eine Bestimmung der gefährlichen Stoffe der einzelnen Betriebsbereiche mit Berechnung der Quotienten wurde dem Landratsamt Augsburg am 08.09.2021 vorgelegt.
- Zu Kapitel 10:
  - Mit E-Mail vom 08.09.2021 wurden dem Landratsamt Augsburg zusätzlich ein Geotechnisches Gutachten des Baugrundinstitut Dr.-Ing. Georg Ulrich vom 05.06.2009, sowie ein Geotechnischer Bericht des Ingenieurbüros GTH Consult vom 02.12.2015 vorgelegt.
  - Eine Prüfung der Stoff- und Mengenrelevanz der relevanten gefährlichen Stoffe wurde dem Landratsamt Augsburg mit E-Mail vom 27.12.2021 übersandt.
- Zu Kapitel 13:
  - Bis auf die Pläne, den Brandschutznachweis inkl. Brandschutzplänen und das Explosionsschutzdokument lagen die Bauantragsunterlagen bei Antragstellung noch in der Version des ursprünglichen Bauantrags von April 2020 vor, lediglich die Formulare Bauantrag und Baubeschreibung zu Werk II waren bei Antragseingang am 18.08.2021 bereits aktualisiert (Unterschrift vom 12.08.2021). Am 23.08.2021 gingen aktualisierte Versionen der Formulare Kriterienkatalog Werk II, Bauantrag, Baubeschreibung und Kriterienkatalog Neutralisationsanlage (Unterschrift vom 12.08.2021), sowie der Liegenschaftskatasterauszug und die Flurkarte mit Legende zur Neutralisationsanlage vom 19.08.2021, der Liegenschaftskatasterauszug, die Planungskarte und die Flurkarte mit Legende zum Werk II vom 19.08.2021, aktualisierte Versionen der Pläne NE-01 (Stand Juli 2021), NE-02 (Stand April 2020) und NE-03 (Stand April 2020), sowie eine überarbeitete Version des Plans E-01 mit aktualisierten Produktionslinien der Werke I und II (Stand Juli 2021) ein.



- Die Topografischen Karten M 1-5000 und M 1-25000 vom 20.07.2020 wurden mit Aktualisierung der Antragsunterlagen vom 16.05.2022 aus Kapitel 13.0 entfernt und liegen nur noch unter Kapitel 3.0 vor. Ebenfalls entfernt wurden die Funktionsbeschreibung der Neutralisationsanlage und Betriebsbeschreibung Werk II, da diese noch Überbleibsel des ursprünglichen Bauantrags waren, und inzwischen ausführlichere Beschreibungen im Antragstext vorliegen.
- Mit Aktualisierung der Antragsunterlagen vom 16.05.2022 wurde die Zusammenfassung der Besprechungsergebnisse zwischen Landratsamt Augsburg und Brandschutzservice Zobel GmbH vom 11.10.2021 als Zusatz zum Brandschutznachweis unter Kapitel 13.0 aufgenommen.
- Mit E-Mail des Ingenieurbüros Bestler vom 13.10.2021 wurden dem Landratsamt Augsburg ergänzende Aussagen zur Ausführung der Umzäunung des Grundstücks vorgelegt.
- Am 30.09.2021 ging eine Bestätigung der Eigentumsverhältnisse der Anlagengrundstücke der Hirschbeck Steuerberatungsgesellschaft mbH vom 27.09.2021 beim Landratsamt Augsburg ein. Eine aktualisierte, um eine fehlende Flurnummer ergänzte Version vom 04.10.2021 wurde am 06.10.2021 vorgelegt. Eine Bestätigung über die beabsichtigte Vereinigung der Flurnummern im Erbbaugrundbuch der Stadt Gersthofen wurde am 23.12.2021 vorgelegt. Die veralteten, noch aus den ursprünglichen Bauantragsunterlagen stammenden Aussagen zur Verschmelzung der Flurstücke wurden entsprechend entfernt.
- Mit E-Mail vom 19.08.2022 wurde dem Landratsamt Augsburg die Bestätigung der VdS Schadenverhütung GmbH über die Einhaltung der DIN EN 16750 bei der Sauerstoffreduzierungsanlage vorgelegt.
- Am 07.11.2022 wurden dem Landratsamt Augsburg die um den Kamin der Fettbackanlage ergänzten, aktualisierten Versionen der Pläne E-01, E-02, E-03, E-04, E-08, E-09, E-11, E-12 und E-13 vorgelegt.
- Mit E-Mails vom 27.03.2023 wurden dem Landratsamt Augsburg aktualisierte Versionen der Pläne E-01, E-02, E-04, E-05, E-08, E-12, E-13, NE-01, NE-02 und NE-03 vorgelegt, welche neben dem neuen Kamin auch die Sprinklertanks und geänderte Neutralisationsanlage enthalten. Weiterhin wurden die Berechnungen zu BMZ, BRI, GRZ, Geschoßflächen und Nutzflächen sowie die Zusammenstellungen BRI, Nutzflächen Stockwerke und NF, VF, TF aktualisiert.
- Mit E-Mail vom 12.04.2023 wurde der Antrag auf Isolierte Abweichung von den Abstandsflächen für die Sprinklertanks neu vorgelegt, sowie eine aktualisierte Version der Erklärung auf Erfüllung des Kriterienkatalogs für die Neutralisationsanlage, welche um die Sprinklertanks ergänzt wurde.
- Mit Überarbeitung der Antragsunterlagen vom 11.05.2023 wurden die E-Mail der Brandschutzservice Zobel GmbH bzgl. Sprinklertanks vom 20.12.2022, die E-Mail der WilmsWeiler GmbH & Co. KG bzgl. Sprinklertanks vom 23.02.2023, die E-Mail der Dr. Friedrich E. Hörtkorn GmbH bzgl. Sprinklertanks vom 13.01.2023, die E-Mail der bfp





Ingenieure GmbH bzgl. Statik PV-Anlage vom 24.04.2023 sowie das Schreiben der Eitle GmbH bzgl. Unwirtschaftlichkeit PV-Anlage vom 10.05.2023 neu vorgelegt.

- Mit E-Mail vom 24.07.2023 wurde dem Landratsamt Augsburg die Berechnung der geeigneten Dachfläche Solar neu vorgelegt, sowie der aktualisierte Plan NE-03 Lageplan mit Stand Juli 2023 und die aktualisierte Flurkarte zum Auszugs aus dem Liegenschaftskataster Neutralisationsanlage vom 19.07.2023.
- Da es im Rahmen der bereits vorab erfolgten, gemäß § 8a BImSchG zugelassenen Errichtung der Anlage zu mehreren kleineren Abweichungen kam, wurden dem Landratsamt Augsburg am 27.10.2023 aktualisierte Versionen der Pläne E-01, E-02, E-03, E-04, E-05, E-06, E-07, E-08, E-09, E-12 und E-13 mit Stand Oktober 2023 vorgelegt. Weiterhin wurden die Berechnungen zu BMZ, BRI, GRZ, Geschoßflächen und Nutzflächen, die Zusammenstellungen BRI, Nutzflächen Stockwerke, Nutzflächen NF, VF, TF und Geschoßflächen sowie die Beiblätter zur BRI-Berechnung (Perspektiven, Übersichtsgrundriss), das Beiblatt zur GRZ-Berechnung Übersicht Aussenanlagen und die Baubeschreibung Werk II aktualisiert. Zusätzlich wurde der Plan E-15 Gesamtübersicht Dach vom Oktober 2023 neu vorgelegt. Mit E-Mail vom 08.11.2023 wurden die bislang vorliegenden Brandschutzpläne Werk II gegen eine an die aktuelle Planung angepasste Version ausgetauscht sowie ein zusätzlicher Brandschutzplan Ansichten neu vorgelegt. Am 15.11.2023 wurde dem Landratsamt Augsburg die Revision 02 des Brandschutznachweises Werk II vom 31.10.2023 vorgelegt, die Brandschutzpläne gegen eine korrigierte Rev. 02 vom 31.10.2023 ausgetauscht, und der Prüfbericht der Sauerstoffreduzierungsanlage Nr. 200597-AU01+GLA01-PB01 im Labor für Gas und Sonderlöschanlagen der VdS Schadenverhütung GmbH vom 25.03.2022 als Anlage 6 zum Brandschutznachweis neu vorgelegt.
- Zu Kapitel 14:
  - Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben forderte in seiner vorläufigen Stellungnahme vom 23.09.2021 die Stellung des bislang noch fehlenden Antrags nach § 18 Abs. 1 BetrSichV für die zwei Dampfkessel in Werk II nach. Die TÜV SÜD Industrie Service GmbH wurde mit der Prüfung der Antragsunterlagen beauftragt; im Anschluss wurden die Unterlagen mit E-Mail vom 28.12.2021 dem Landratsamt Augsburg als neues Kapitel 14.0 vorgelegt. Diese beinhalteten zwei Prüfberichte der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 17.12.2021 und 22.12.2021 für zwei Dampfkesselanlagen mit den Herstellnummern 139198 und 139199.
  - Am 11.10.2023 wurde dem Landratsamt Augsburg eine aktualisierte Version der Anlagen zu Kapitel 14 vorgelegt, in welcher die Dampfkessel mit einem höheren Dampfdruck betrieben werden sollen, inklusive eines Prüfberichts der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 19.09.2023 für zwei Dampfkesselanlagen mit den Herstellnummern 140453 und 140454, welcher die bisherigen TÜV-Prüfberichte ersetzt.

Aktualisiert wurden dabei die Angaben zum Bauvorhaben, die Anlagenbeschreibung Dampf und Anlagenbeschreibung Erdgas, das Anschreiben der Bosch Industriekessel GmbH, die zwei Anträge auf Erlaubnis der Bosch Industriekessel GmbH, die zwei VDE-Bestätigungen der Bosch Industriekessel GmbH, die Beiblätter AOL, DE GWK, BDE,



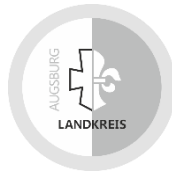
LGA, FGA und AWW, die zwei Brenneranbauzeichnungen, die Feuerungstechnische Bemessung von Abgasanlagen der Schiedel GmbH & Co. KG, die Ermittlung der Verbrennungsluftversorgung, der Ausschnitt aus dem Brandschutzplan Grundriss Obergeschoss Werk II der Brandschutzservice Zobel GmbH, der Gesamtübersichtsplan ÜB\_001 Dampf / Heizung – Kessel + Abgas Werk I und II und die Isometrie Übersicht Erdgas und Dampf.

Der Plan SCH\_D\_001 Index D Schema Dampferzeugung Werk II vom 06.10.2021 wurde durch den Plan SD\_001 Index D Schema Dampf-Erzeugung vom 27.11.2022 ersetzt. Der Plan E\_001 Index C Schema Erdgas Verteilung Werk II vom 06.10.2021 wurde durch den Plan SEG\_001 Index B Schema Erdgas-Verteilung vom 23.09.2022 ersetzt. Weiterhin wurden zwei Beiblätter FOE neu vorgelegt und die Kesselzeichnung vom 23.08.2019 durch die Zeichnung Kesselkörper der Bosch Industriekessel GmbH vom 16.11.2022 ersetzt. Die Zeichnung Abgas der Bosch Industriekessel GmbH vom 16.12.2015 und das Datenblatt für einen Kamin Typ Metaloterm MF wurden neu vorgelegt. Der Plan AB\_002 Schnitt Abgasleitungen vom 11.10.2021 wurde durch den Schnitt Abgaskamine und Grundriss Abgaskamine ersetzt. Der Plan TGA\_001 Index B Verpackung UG Hausanschlussraum vom 20.05.2021 wurde durch den Plan HDE\_301 Index A Verpackung – Untergeschoss – Hausanschlussraum vom 24.10.2022 ersetzt, der Plan TGA\_005 Index B Verpackung EG Achse C2 – C4 vom 20.05.2021 durch den Plan HDE\_310 Index A Erdgeschoss – Verpackung – Achse C2 – C4 vom 24.10.2022, der Plan TGA\_007 Index B Verpackung OG Achse Bb – B2 vom 20.05.2021 durch den Plan HDE\_322 Index B Verpackung – Obergeschoss – Achse Bb – B2 vom 12.12.2022, der Plan TGA\_008 Index B Verpackung OG Achse B2 – C2 vom 20.05.2021 durch den Plan HDE\_321 Index A Verpackung – Obergeschoss – Achse B2 – C2 vom 01.12.2022 sowie der Plan TGA\_009 Index B Verpackung OG Achse C2 – C4 vom 20.05.2021 durch den Plan HDE\_320 Index A Verpackung – Obergeschoss – Achse C2 – C4 vom 01.12.2022.

- Die Feuerungstechnische Bemessung von Abgasanlagen der Schiedel GmbH & Co. KG für den Dampfkessel, welche in einer veralteten Version vorgelegt worden war, wurde mit E-Mail vom 10.11.2023 gegen die Feuerungstechnische Bemessung von Abgasanlagen Dampfkessel UL-S 1250 nach EN 13384-1 der Schiedel GmbH & Co. KG vom 21.07.2023 ausgetauscht.
- Mit Aktualisierung der Antragsunterlagen vom 13.11.2023 wurden folgende Unterlagen zu Kapitel 14 aktualisiert bzw. aus Kapitel 7 entfernt und in aktualisierter Version unter Kapitel 14 vorgelegt: Für die Feuerungstechnische Bemessung von Abgasanlagen Heizungskessel UTL Werk II nach EN 13384-1 der Schiedel GmbH & Co. KG wurde mit E-Mail vom 10.11.2023 eine aktualisierte Version mit Stand 21.07.2023 vorgelegt. Für die Komponentenlisten Dampfkessel und Heizungskessel wurden aktualisierte Versionen mit Stand 25.11.2022 vorgelegt.
- Mit E-Mail vom 16.11.2023 wurden die Inbetriebnahmeprotokolle der beiden Dampfkessel neu vorgelegt.

Die genannten Antragsunterlagen sind mit Stempel vom 07.12.2023 als Bestandteil dieses Bescheides gekennzeichnet.





Bei einem Widerspruch zwischen den textlichen Festsetzungen des Bescheides und den beigefügten Plänen, Beschreibungen, etc. gelten die textlichen Festsetzungen.

### III.

#### Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen folgende Rahmendaten zugrunde:

<b>Produktionslinien</b>			
Linie	Linienbezeichnung	Betriebsstunden / Tag	Nahrungsmittelerzeugnisse pro Tag in Tonnen
<b>Werk I</b>			<b>492</b>
1	Laugenteigling	24	60
2	Laugenteigling	24	46
3	Laugenteigling	24	48
4	Laugenhalbback	24	45
5	Halbback Klein	24	27
6	Laugenteigling	24	48
7	Halbback Klein	24	58
8	Halbback Klein	24	54
9	Halbback Brot	24	106
<b>Werk II</b>			<b>330</b>
10	Siedegebäck	24	31
11	Siedegebäck	24	31
12	Laugenteigling	24	60
13	Laugenteigling	24	60
15	Halbback Klein	24	72
17	Touriergebäck	24	76
<b>Gesamt</b>			<b>822</b>

<b>Kälteanlagen</b>	
Standort	Kältemittelinhalt Ammoniak in kg
Werk I	10.000
Werk II	11.500
Gesamt	21.500



<b>Dampfkessel</b>		
Herstell-Nr.	Betriebsweise	Feuerungswärmeleistung
<b>Werk I</b>		
106473	72 Std. ohne ständige Beaufsichtigung	Max. 890 kW
112451		Max. 888 kW
<b>Werk II</b>		
140453	72 Std. ohne ständige Beaufsichtigung	Max. 999 kW
140454		Max. 999 kW

Teil der Anlage sind weiterhin die Tiefkühlhochregallager I, II und III, sowie das Nebengebäude „Neutralisation“ mit Pufferspeicher für Abwasser.

#### IV.

#### Auflagen & Hinweise

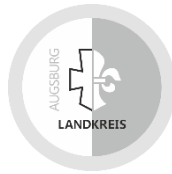
Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter Festsetzung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

#### 1. Lärmschutz

- 1.1 Nach Bestandskraft dieses Bescheides werden die Auflagen Nrn. 7.16 und 7.21 des Baugenehmigungsbescheides vom 12.08.2009, Az.: 2-1381-2009-BA, die Auflagen Nrn. III.1.2 und III.1.5 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 08.07.2010, Az.: 51.14-1711-IH/16-10, sowie die Auflagen Nrn. III.1.1, III.1.2 und III.1.4 des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsbescheides vom 06.06.2016, Az.: 51.14-1711-IH/85-15, ersatzlos gestrichen.
- 1.2 Die Auflage Nr. 1.3 des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsbescheides vom 06.06.2016, Az.: 51.14-1711-IH/85-15, erhält folgende Fassung (Änderungen nachfolgend **fett-kursiv** dargestellt):

~~„Zur Einhaltung der in Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Anforderungen ist~~ Das Bauvorhaben **ist** entsprechend den Planungsunterlagen und Betriebsdaten, die in der schalltechnischen Untersuchung, Bericht-Nr. LA09-060-G03.docx, der Fa. Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH vom 15.12.2015 herangezogen wurden, auszuführen und zu betreiben. Im Einzelnen bedeutet dies:“

- 1.3 Die gesamte Anlage zur Herstellung von Lebensmitteln ist so zu errichten bzw. zu betreiben, dass die gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes J19 der Stadt Gersthofen für das Baugrundstück vorgegebenen Emissionskontingente von 63 dB(A)



tagsüber und 53 dB(A) nachts nicht überschritten werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel der von allen Emittenten auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche einschließlich der Geräusche, die durch den betriebsbezogenen Kunden- und Lieferfahrverkehr verursacht sind, an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten einen Immissionswert von:

<b>Immissionsort</b>	<b>Immissionswert</b>	
IP92 (Flur-Nr. 640/2)	62 dB(A) tags	62 dB(A) nachts
IP95 (Flur-Nr. 647/8)	60 dB(A) tags	60 dB(A) nachts
IP96 (Flur-Nr. 647/9)	60 dB(A) tags	60 dB(A) nachts
IP97 (Flur-Nr. 638)	59 dB(A) tags	59 dB(A) nachts

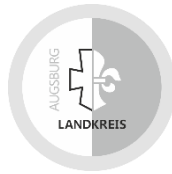
nicht überschreiten (Lage der Immissionsorte siehe S. 24 der Schalltechnischen Untersuchung der Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH vom 27.05.2022, LA09-060-G05-E02-01).

#### Hinweise:

Mess- und Beurteilungsvorschrift ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm).

Die Tagzeit beträgt 16 Stunden im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

- 1.4 Zur Einhaltung der in Auflage Nr. 1.3. genannten Anforderungen ist das antragsgegenständliche Vorhaben entsprechend den Planungsunterlagen und Betriebsdaten, die in der schalltechnischen Untersuchung der Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH vom 27.05.2022 (Bezeichnung: LA09-060-G05-E02-01) herangezogen wurden, auszuführen und zu betreiben.
- 1.5 Lärmerzeugende Anlagenteile sind nach dem zur Zeit der Errichtung entsprechenden Stand der Lärmschutztechnik aufzustellen, zu warten und zu betreiben. Darüber hinaus sind körperschallabstrahlende Anlagen bzw. Aggregate durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln sowie alle Fugen, die als Schallquellen wirken können, schalldicht auszuführen.
- 1.6 Spätestens 6 Monate nach Erstinbetriebnahme des neuen Werk II, sowie spätestens 6 Monate nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des beantragten Endausbaus ist jeweils von einer nach § 29b BImSchG amtlich bekannt gegebenen Messstelle durch Schallpegelmessungen feststellen zu lassen, ob bei laufendem Betrieb die Anforderungen unter Auflage Nr. 1.3 eingehalten werden und die lärmtechnischen Vorgaben bzw. organisatorischen Rahmenbedingungen unter Auflagen Nrn. 1.4 und 1.5 erfüllt sind.
- 1.7 Auf Anforderung des Landratsamts Augsburg (z.B. bei berechtigten Lärmbeschwerden) ist die in Auflage Nr. 1.6 genannte Lärmmessung zu wiederholen.



## 2. Luftreinhaltung

- 2.1 Sämtliche Siloanlagen, die sich nicht in einem geschlossenen Raum befinden, sind mit Staubfiltern zu versehen, die einen Emissionsgrenzwert für Staub von  $20 \text{ mg/m}^3$  gewährleisten. Der Nachweis zur Einhaltung des Staubgrenzwertes kann durch eine Messung einer zugelassenen Messstelle nach § 29b BImSchG oder durch Vorlage einer Herstellergarantie erbracht werden.
- 2.2 Für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Staubfilter ist eine interne Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.
- 2.3 Die Staubfilter müssen sorgfältig gewartet und instandgehalten werden. Ihre ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, zu kontrollieren.

Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

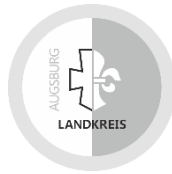
- 2.4 Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen an den Staubfiltern sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuchs zu führen. Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Augsburg auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens für einen Zeitraum von 3 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 2.5 Die Abgase der Produktionslinien 10 und 11 (Siedegebäck) sind zu erfassen und über einen Kamin mit einer Höhe von 35 m über Geländeoberkante abzuleiten.
- 2.6 Im Abgas der Produktionslinien 10 und 11 (Siedegebäck) darf die Geruchsstoffkonzentration  $2.000 \text{ GE/m}^3$  nicht überschreiten.

### Hinweis:

$\text{GE/m}^3$  = Anzahl der Geruchseinheiten nach DIN EN 13725 (Ausgabe Juli 2003, Berichtigung April 2006) (europäische Geruchseinheiten) der emittierten Geruchsstoffe bezogen auf das Volumen von Abgas bei  $293,15 \text{ K}$  und  $101,3 \text{ kPa}$  vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 2.7 Nach Errichtung der relevanten Produktionslinien 10 und 11 und anschließend wiederkehrend alle 3 Jahre ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass der unter der Auflage Nr. 2.6 festgelegte Emissionsgrenzwert nicht überschritten wird.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der relevanten Produktionslinien 10 und 11 sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes dieser Produktionslinien, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.



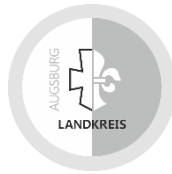
- 2.8 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
- a) Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.
  - b) Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze und Probenahmestellen festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Die Vorgaben der DIN EN 15259 sind zu beachten.
  - c) Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit einer maximalen Emissionssituation vorzunehmen.
  - d) Es ist zu veranlassen, dass die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz erfolgt.
  - e) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
  - f) Die festgelegten Anforderungen sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

### 3. **Abfallrecht**

#### 3.1 In der Anlage anfallende Abfälle

Nach den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) sind die verfahrensbedingt anfallenden Abfälle wie folgt einzustufen:

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung nach AVV</b>	<b>Interne Abfallbezeichnung</b>
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Altöl
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	1.04 Kartonagen
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	PE-Folien, gemischt
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien
17 02 01	Holz	All Mischholz

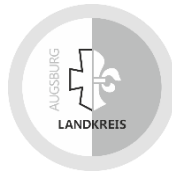


17 04 05	Eisen und Stahl	V2A – Stahl, Shreddervormaterial
17 04 07	gemischte Metalle	Schrott
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	Kabelabfälle
17 09 04	gemischte Bau– und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Gemischte Bauabfälle
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	Gebrauchte elektrische Geräte
20 01 40	Metalle	Schrott
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	Abfall zur Verwertung (AzV)

\* gefährliche Abfälle gemäß AVV

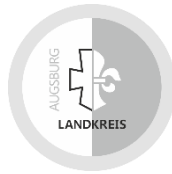
### 3.2 Allgemeine Anforderungen

- 3.2.1 Abfälle sind vorrangig zu vermeiden. Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen.
- 3.2.2 Nicht zu vermeidende und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.
- 3.2.3 Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG), der Nachweisverordnung (NachwV), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), der Verpackungsverordnung (VerpackV) und der Altölverordnung (AltöIV), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.
- 3.2.4 Bei der Klärung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen.
- 3.2.5 Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln („Vermischungsverbot“) und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z. B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung, etc.) nicht eintreten können.
- 3.2.6 Weitergehende Anforderungen, die sich aus dem Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ergeben können, bleiben unberührt.



#### **4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 4.1 Es dürfen für den jeweiligen Verwendungszweck nur nachweislich geeignete Anlagen und Anlagenteile, wie z.B. Beschichtungen der Auffang-, Ableit- und Abfüllflächen, Auffangwannen, Rohrleitungen mit Verwendbarkeitsnachweis, einer Bauartgenehmigung oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG verwendet werden.
- 4.2 Sämtliche Umschlagflächen für wassergefährdende Stoffe nach § 62 WHG sind flüssigkeitsundurchlässig auszuführen. Die Umschlagsanlagen, für Umladeeinheiten mit mehr als 1000 Liter oder der Wassergefährdungsklasse 2 und 3, sind mit einem Rückhaltevolumen auszuführen, dass aus dem größten Behälter, der größten Verpackung oder der größten Umschlagseinheit, im dem sich wassergefährdende Stoffe befinden, freigesetzt werden kann.
- 4.3 Die einwandigen oberirdischen Verbindungsrohrleitungen für flüssige wassergefährdende Stoffe sind als feste Rohrleitungen entsprechend der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRWS) Arbeitsblatt DWA-A 780-1 auszuführen.
- 4.4 Für die Kälteanlage ist ein Rückhaltevolumen nach § 18 AwSV vorzuhalten, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.  
Hierbei ist die Rückhaltung von Flüssigkeiten, die bei Schadensbekämpfungsmaßnahmen anfallen, mit zu berücksichtigen.
- 4.5 Die Kälteanlage in Werk 2 (HBV-Anlage), unter Verwendung von Ammoniak, Propylenglykol und Kältemaschinenöl und die beiden unterirdischen Unterfrierkreisläufe (HBV-Anlagen), jeweils inklusive zugehöriger Anlagenteile sind nach § 46 und Anlage 5 AwSV vor Inbetriebnahme, wiederkehrend, nach wesentlicher Änderung und bei Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen.  
Die Prüfberichte sind dem Landratsamt Augsburg, Fachbereich 52 Wasserrecht, umgehend vorzulegen.
- 4.6 Für die Kälteanlage in Werk 2 (HBV-Anlage), unter Verwendung von Ammoniak, Propylenglykol und Kältemaschinenöl, inklusive zugehöriger Anlagenteile ist eine Betriebsanweisung bzw. das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV entsprechend § 44 AwSV zu erstellen bzw. anzubringen und zu beachten.  
Bei den übrigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.
- 4.7 Die Kälteanlage in Werk 2 (HBV-Anlage), die beiden unterirdischen Unterfrierkreisläufe (HBV-Anlagen) und die Anlagen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, wie z.B. mit Rapsöl, inklusive zugehöriger Anlagenteile dürfen nachweislich nur durch einen zugelassenen Fachbetreiber nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden, ausgenommen hiervon sind Tätigkeiten die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben.



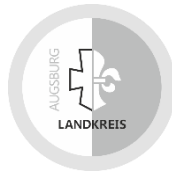
- 4.8 Bei der Kälteanlage müssen selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen für den Sekundärkreislauf sicherstellen, dass bei einer Leckage von mehr als 3 % des Gesamtvolumens des Wärmeträgermediums die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und ein Alarm ausgelöst wird. Aggregate des Sekundärkreislaufs (Kühlaggregate) sind auf befestigten Flächen aufzustellen, die gewährleisten, dass die austretenden wassergefährdenden Flüssigkeiten sicher erkannt werden können.
- 4.9 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.  
Geeignete Bindemittel zum Aufnehmen ausgetretener wassergefährdender Flüssigkeiten sind in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 4.10 Hinweise
- 4.10.1 Für Bau, Betrieb und Überwachung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV). Andere Vorschriften, insbesondere des Bau-, Immissionsschutz- und Gewerberechts bleiben hiervon unberührt.
- 4.10.2 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend § 20 AwSV so zu planen, errichten und betreiben, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Dies gilt nicht für Anlagen, bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist.

## 5. **Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

### 5.1 Explosionsschutz

- 5.1.1 Für das Vorhaben ist kein umfassendes Explosionsschutzdokument vorhanden. Den Antragsunterlagen liegt zwar ein Explosionsschutzdokument mit Stand vom 17.11.2018 für die mit brennbaren Feststoffen beaufschlagten Anlagenteile für das bestehende Werk I bei, es fehlen jedoch neben der Betrachtung des neuen Werks II auch Ausführungen zu flüssigen Stoffen (z.B. Ammoniak) und gasförmigen Stoffen (z.B. Erdgas). Dieses umfassende Explosionsschutzdokument ist bis spätestens 8 Wochen vor Inbetriebnahme der neu zu errichtenden Anlagenteile beim Landratsamt Augsburg, Fachbereich Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht, sowie beim Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben vorzulegen (siehe hierzu auch den Punkt 3.11 im Brandschutznachweis Neubau Werk II der Brandschutzservice Zobel GmbH).
- 5.1.2 Der ordnungsgemäße Zustand der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß der Betriebssicherheitsverordnung ist durch eine zur Prüfung befähigte Person über eine schriftliche Prüfaufzeichnung zu bestätigen. Diese ist spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage dem Landratsamt Augsburg sowie dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben in Kopie vorzulegen.





## 5.2 Ammoniak-Kälteanlage

- 5.2.1 Die Ammoniak-Kälteanlage ist gemäß der sicherheitstechnischen Regel TRAS 110 – Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen zu errichten und zu betreiben.
- 5.2.2 Die im Gutachten „Frischbäck 2022“ der Firma ÜKW – Überwachung von Kälteanlagen Wolf vom 25.04.2022 aufgeführten Empfehlungen unter Punkt 11.1 bis 11.10 gelten als umzusetzende Nebenbestimmungen dieser Genehmigung.
- 5.2.3 Der ordnungsgemäße Zustand der Ammoniak-Kälteanlagen gemäß den vorgenannten Nebenbestimmungen ist durch einen Sachverständigen nach § 29b BImSchG über eine schriftliche Prüfbescheinigung zu bestätigen. Diese ist spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage dem Landratsamt Augsburg sowie dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben in Kopie vorzulegen.

## 5.3 Sauerstoffreduktionsanlage

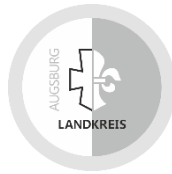
- 5.3.1 Die Sauerstoffreduktionsanlage ist gemäß der DIN EN 16750 „Ortsfeste Löschanlagen – Sauerstoffreduktionsanlagen – Auslegung, Einbau, Planung und Instandhaltung“ zu errichten und zu betreiben.
- 5.3.2 Der ordnungsgemäße Zustand der Sauerstoffreduktionsanlage gemäß der DIN EN 16750 „Ortsfeste Löschanlagen – Sauerstoffreduktionsanlagen – Auslegung, Einbau, Planung und Instandhaltung“ ist durch eine zur Prüfung befähigte Person über eine schriftliche Prüfaufzeichnung zu bestätigen. Diese ist spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage dem Landratsamt Augsburg sowie dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben in Kopie vorzulegen.

## 5.4 Hinweise zum Arbeitsschutz

- 5.4.1 Für das Bauvorhaben sind die Bestimmungen der Baustellenverordnung (BaustellV) einzuhalten. Mögliche Verpflichtungen für den Bauherrn können dabei unter anderem die Einreichung einer Vorankündigung beim Gewerbeaufsichtsamt, die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo), die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGePlan) und die Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten (z.B. Reinigung, Wartung) am Bauwerk sein. Bereits während der Bauphase sind zudem die einschlägigen Bestimmungen des Unfallversicherungsträgers z.B. UVV Bauarbeiten aber auch der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einzuhalten.
- 5.4.2 Die Arbeitsstätte selbst ist nach den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu errichten und zu betreiben. Zur praktischen Umsetzung zur Erfüllung dieser Verordnung dienen die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR). Wichtig sind hier unter anderem die korrekte Ausbildung der Flucht- und Rettungswege, der sichere Zugang zu den Arbeitsplätzen (z.B. Absturzsicherungen, Geländer), Schutzmaßnahmen gegen Gase, Dämpfe und Stäube z.B. durch Errichtung von Lüftungen und Absaugungen aber auch das Vorhandensein der notwendigen sanitären Anlagen (z.B. Toiletten, Umkleieräume, Waschräume, Duschen).



- 5.4.3 In Bezug auf die Lärm- und Vibrationsentwicklung sind die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (ArbSchLärmVibrationsV) einzuhalten.
- 5.4.4 Mit der nach dem Arbeitsschutzrecht erforderlichen Gefährdungsbeurteilung ist bereits in der Planungsphase des Bauvorhabens zu beginnen. Die dabei erforderlichen Maßnahmen sind umzusetzen.
- 5.4.5 Die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind einzuhalten. Auf die darin enthaltenen Beschaffenheitsanforderungen sowie die erforderlichen Prüfungen vor der Inbetriebnahme sowie den wiederkehrenden Prüfungen wird an dieser Stelle hingewiesen. Insbesondere neu errichtete betriebliche Einrichtungen müssen die Anforderungen nach den europäischen Richtlinien und Verordnungen erfüllen.
- 5.4.6 Da eine Explosionsgefahr entstehen kann, ist nach § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ein Explosionsschutzdokument zu erstellen und besondere Schutzmaßnahmen gemäß § 11 GefStoffV zu treffen.
- 5.5 Dampfkesselanlagen
- 5.5.1 Die zwei Dampfkesselanlagen sind vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle prüfen zu lassen (§ 15 BetrSichV).
- 5.5.2 Die Prüfbescheinigungen (gem. Ziffer 5.5.1) sind spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage jeweils in Kopie beim Landratsamt Augsburg sowie beim Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben vorzulegen.
- 5.5.3 Gegenstand der Prüfung (gem. Ziffer 5.5.1) ist auch die Umsetzung der Maßgaben entsprechend Annex 3 und 4 des Prüfberichts der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 19.09.2023, Az. IS-ESA12–MUC/butz für die Dampfkessel mit den Herstell.-Nrn. 140453 und 140454.
- 5.6 Hinweise zu den Dampfkesselanlagen
- 5.6.1 Prüfpflichtige Anlagen dürfen nur betrieben werden, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden (§ 15, 16 u. 17 BetrSichV).
- 5.6.2 Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss u.a. hervorgehen, welche wiederkehrenden Prüfungen erforderlich und in welchen Fristen diese durchzuführen sind (§ 3 Abs. 8 Nr. 4 BetrSichV).
- 5.6.3 Alle Prüfbescheinigungen und Aufzeichnungen zu den vorgenannten Prüfungen sind am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlagen aufzubewahren (§ 17 Abs. 1 BetrSichV).
- 5.6.4 Die mit der Bedienung bzw. Aufsicht der Dampfkesselanlage beschäftigten Personen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich von einer sachkundigen Person zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren (§ 12 BetrSichV i. V. m. §§ 6 und 12 ArbSchG).



- 5.6.5 Der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage hat für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anlage zu sorgen, notwendige Instandsetzungsarbeiten unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen (§ 10 BetrSichV).

## 6. **Baurecht**

### 6.1 Baubeginn

- 6.1.1 Prüfvermerke der Bauaufsichtsbehörde (Planrevisionen, Roteinträge etc.) in den Bauvorlagen sind Bestandteile dieses Bescheides und zu beachten.

- 6.1.2 Die Standsicherheit bestehender baulicher Anlagen darf nicht gefährdet werden. Die Standsicherheit ist auch während der Bauausführung zu gewährleisten. Gebäudesicherungen und Unterfangungen sind unter Einhaltung der DIN 4123 auszuführen.

- 6.1.3 Mit den Bauarbeiten des Werk II darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Augsburg die Einhaltung der genehmigten Situierung, Größe und Höhenlage der baulichen Anlage durch Einmessbestätigung eines Sachverständigen nachgewiesen worden ist.

Dafür ist das dem Bescheid beigefügte Formblatt „Einmessbestätigung“ zu verwenden.

Die Hinweise zur erforderlichen Qualifikation des Erstellers der Einmessbestätigung im Formblatt sind zu beachten.

- 6.1.4 Mit den Bauarbeiten der Neutralisation darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Augsburg die Einhaltung der genehmigten Situierung, Größe und Höhenlage der baulichen Anlage durch Einmessbestätigung eines Sachverständigen nachgewiesen worden ist.

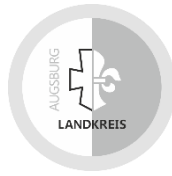
Dafür ist das dem Bescheid beigefügte Formblatt „Einmessbestätigung“ zu verwenden.

Die Hinweise zur erforderlichen Qualifikation des Erstellers der Einmessbestätigung im Formblatt sind zu beachten.

- 6.1.5 Mit den Bauarbeiten der Sprinklertanks darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Augsburg die Einhaltung der genehmigten Situierung, Größe und Höhenlage der baulichen Anlage durch Einmessbestätigung eines Sachverständigen nachgewiesen worden ist.

Dafür ist das dem Bescheid beigefügte Formblatt „Einmessbestätigung“ zu verwenden.

Die Hinweise zur erforderlichen Qualifikation des Erstellers der Einmessbestätigung im Formblatt sind zu beachten.



- 6.1.6 Mit den Bauarbeiten der Pforte darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Augsburg die Einhaltung der genehmigten Situierung, Größe und Höhenlage der baulichen Anlage durch Einmessbestätigung eines Sachverständigen nachgewiesen worden ist.

Dafür ist das dem Bescheid beigefügte Formblatt „Einmessbestätigung“ zu verwenden.

Die Hinweise zur erforderlichen Qualifikation des Erstellers der Einmessbestätigung im Formblatt sind zu beachten.

## 6.2 Standsicherheit Werk II, Neutralisation & Sprinklertanks

- 6.2.1 Alle statisch beanspruchten Bauteile sind nach Standsicherheitsnachweis herzustellen. Bei der Ausführung der jeweiligen Bauteile sind die erforderlichen Nachweise über Schall-, Wärme- und vorbeugenden Brandschutz einzuhalten.

Der Standsicherheitsnachweis wird durch die Untere Bauaufsichtsbehörde bzw. im Auftrag durch ein Prüfamt oder einen hoheitlich beliehenen Prüferingenieur geprüft. Das Prüfamt bzw. der hoheitlich beliehene Prüferingenieur wird von der Unteren Bauaufsichtsbehörde auch mit der Überwachung der Bauausführung beauftragt.

- 6.2.2 Mit der Herstellung von statisch beanspruchten Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn der entsprechende Standsicherheitsnachweis einschl. der Feuerwiderstandsdauer tragender und aussteifender Bauteile geprüft vorliegt.

- 6.2.3 Die vorhandenen Konstruktionen, insbesondere Bauteile, die zusätzlich belastet werden, sind auf ihre Tragfähigkeit und weitere Verwendbarkeit zu überprüfen und falls erforderlich, durch neue ausreichend tragfähige Bauteile zu ersetzen.

- 6.2.4 Alle neuen Bauteile sind mit dem Bestand fachgerecht zu verbinden.

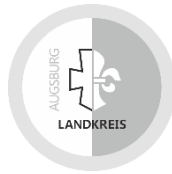
## 6.3 Standsicherheit Pforte

Alle statisch beanspruchten Bauteile sind nach Standsicherheitsnachweis herzustellen. Bei der Ausführung der jeweiligen Bauteile sind die erforderlichen Nachweise über Schall-, Wärme- und vorbeugenden Brandschutz einzuhalten.

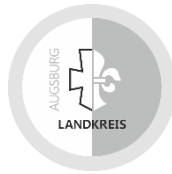
Der Ersteller des Standsicherheitsnachweises nach Art. 62a Abs. 1 BayBO ist für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit bei der Bauausführung verantwortlich; benennt der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde einen anderen Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62a Abs. 1 BayBO, ist dieser verantwortlich.

## 6.4 Baulicher und vorbeugender Brandschutz

- 6.4.1 Der Brandschutznachweis der Brandschutzservice Zobel GmbH, erstellt von Hr. Stephan Zobel, vom 26.06.2020 in der Fassung 02 vom 31.10.2023 ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die darin enthaltenen Forderungen und Bedingungen werden, sofern nachfolgend nichts Abweichendes festgelegt wird, zu Auflagen und sind bei der Bauausführung und dem Betrieb der Anlage einzuhalten.



- 6.4.2 Für die Planung und Ausführung sind die Bestimmungen der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) in der Fassung vom April 2021 zu beachten. Die Brandabschnitte 1, 2, 3 und 5 sind nach der IndBauRL mit Stand Mai 2019 zu beurteilen.
- 6.4.3 Wesentliche Erhöhungen der Brandlast im Brandabschnitt 1 stellen gemäß Abschnitt 9 IndBauRL eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung dar.
- 6.4.4 Über Brandwände dürfen keine brennbaren Stoffe hinweg geführt werden.
- 6.4.5 Das Trapezblech des Dachaufbaus über dem Brandabschnitt 3 ist mit einer Blechdicke von mind. 0,75 mm auszuführen.
- 6.4.6 Im Abstand von 7,5 m zur Außenwand des Brandabschnitts 3 sind die Dachdecken der angrenzenden Gebäudeteile feuerbeständig auszubilden.
- 6.4.7 Im Abstand von 10 m zur Außenwand des Brandabschnitts 3 sind auf den angrenzenden Dächern keine technischen Dachaufbauten oder PV-Anlagen zulässig.
- 6.4.8 Der Nachweis von Rettungswegen über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist nicht zulässig.
- 6.4.9 Rauchabzugsgeräte sind in Auslösegruppen von max. 1.600 m<sup>2</sup> zusammenzufassen. Die betreffende Auslösegruppe ist an den zugehörigen Bedienstellen graphisch darzustellen. Die genaue Planung ist mit dem zuständigen Prüfsachverständigen vor Ausführung abzustimmen.
- 6.4.10 Aufgrund der Summe der Flächen aller Brandabschnitte von mehr als 30.000 m<sup>2</sup> sind gemäß Ziffer 5.14.6 IndBauRL Vorkehrungen zur Ermöglichung der Funkkommunikation der Feuerwehr erforderlich. Hierzu sind rechtzeitig während und nach Abschluss der Baumaßnahme mit der örtlichen Feuerwehr Versuche durchzuführen, falls erforderlich ist eine Objektfunkanlage vorzusehen. Über die Versuche sind Protokolle zu erstellen und der Genehmigungsbehörde zuzuleiten.
- 6.4.11 Die Brandmeldeanlage ist gemäß Anhang 14 BayTB zu planen und auszuführen. Eine Verlängerung der Verzögerung über das nach DIN VDE 0833-2 zulässige Maß hinaus ist nicht zulässig. Die Erstanlaufstelle für die Feuerwehr ist zwischen dem Fachplaner BMA und der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.
- 6.4.12 In den Nutzungseinheiten sind gut sichtbar und zugänglich Feuerlöscher nach DIN EN 3 für die jeweils erforderliche Brandklasse bereitzustellen und gebrauchsfähig zu halten. Die Anzahl der notwendigen Löschmitteleinheiten ist nach der ASR A2.2 (Maßnahmen gegen Brände) zu ermitteln. Innerhalb des Brandabschnitts 3 kann auf die Vorhaltung von Löschmitteln verzichtet werden. Für die "Technik-Ebene" des Brandabschnitts 1 sowie im Bereich der Elektrik im Obergeschoss ist die Vorhaltung von Sonderlöschmitteln (je einem 5 kg CO<sub>2</sub>-Löscher an den Zugängen zur Technik-Ebene sowie einem fahrbaren 30 kg CO<sub>2</sub>-Löscher bei der Technik) erforderlich.



6.4.13 Im Werk II ist eine Steigleitung "trocken" nach DIN 14462 einzubauen. Im Obergeschoss sind in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr Feuerlösch-Schlauchanschlusseinrichtungen nach DIN 14461 anzubringen. Die Entnahmeeinrichtungen sind mit Schildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Die Löschwassereinspeisearmatur ist etwa in Höhe Achse 12 nördlich des Gebäudes zu situieren und nach DIN 4066 zu beschildern. Hinsichtlich der erstmaligen Prüfungen und der wiederkehrenden Prüfungen der Einrichtungen sind die einschlägigen DIN-Vorschriften einzuhalten.

6.4.14 Der Feuerwehrplan ist entsprechend DIN 14095 und "Gestaltungsrichtlinie für Feuerwehrpläne - Landkreis Augsburg" zu aktualisieren. Die Gestaltungsrichtlinie für Feuerwehrpläne kann unter [https://www.landkreis-augsburg.de/fileadmin/user\\_upload/Bauwesen/Feuerwehrplaene\\_neu.pdf](https://www.landkreis-augsburg.de/fileadmin/user_upload/Bauwesen/Feuerwehrplaene_neu.pdf) heruntergeladen werden.

Der Feuerwehrplan ist vor Nutzungsaufnahme zur Überprüfung beim Landratsamt Augsburg, Brandschutzdienststelle, Herr Alfred Zinsmeister, in elektronischer Form einzureichen (pdf-Datei, farbig, möglichst vom Ersteller des Planes mit dem Zeichenprogramm erzeugt, Format DIN A3, per Email an: [Alfred.Zinsmeister@lra-a.bayern.de](mailto:Alfred.Zinsmeister@lra-a.bayern.de)).

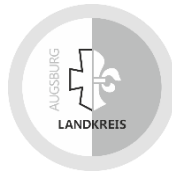
Nach der Freigabe durch die Brandschutzdienststelle ist die endgültige Fassung des Feuerwehrplanes in folgender Form weiterzugeben:

- zwei Ausfertigungen in Papier, DIN A 3, farbig, laminiert, direkt an die zuständige Feuerwehr;
- eine Ausfertigung in Papier, DIN A 3, farbig, laminiert, ist im Objekt zu hinterlegen.

6.4.15 Die erforderliche Feuerwehrezufahrt bzw. die Flächen für die Feuerwehr auf dem Baugrundstück sind gemäß den genehmigten Bauvorlagen auszuführen und müssen rechtzeitig vor Nutzungsaufnahme hergestellt sein. Die Feuerwehrezufahrt bzw. die Flächen für die Feuerwehr müssen den Anforderungen der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen ([www.stmb.bayern.de](http://www.stmb.bayern.de) \ Bau \ Baurecht und Technik \ Bauordnungsrecht \ Technische und sonstige Bestimmungen).

Spätestens zwei Wochen vor Nutzungsaufnahme ist die örtlich zuständige Gemeinde bezüglich einer eventuell erforderlichen Abnahme der Feuerwehrezufahrt bzw. der Flächen für die Feuerwehr zu unterrichten. Die Maßgaben der „Empfehlungen zur Anlage und Kennzeichnung von Feuerwehrezufahrten - Flächen für die Feuerwehr im Landkreis Augsburg“ zur Beschilderung der Feuerwehrezufahrten bzw. Flächen für die Feuerwehr sind einzuhalten. Diese können unter [https://www.landkreis-augsburg.de/fileadmin/user\\_upload/Bauwesen/Feuerwehrezufahrten - Anlagen und Kennzeichnung Neu.pdf](https://www.landkreis-augsburg.de/fileadmin/user_upload/Bauwesen/Feuerwehrezufahrten_-_Anlagen_und_Kennzeichnung_Neu.pdf) heruntergeladen werden. Informationen zur jeweils vorgeschriebenen Art der Beschilderung der Feuerwehrezufahrt oder eine eventuell erforderliche Siegelung der Beschilderung erteilt die jeweils örtlich zuständige Gemeinde.

Auf öffentlicher Verkehrsfläche können nur Flächen für die Schleppkurven in Anspruch genommen werden, die dauerhaft frei von parkenden Fahrzeugen, Straßenbegleitgrün und technischen Einrichtungen sind.



Hierzu ist die Bestätigung der zuständigen Gemeinde einzuholen, dass die vorgesehenen Schleppkurven mit den vorhandenen Gegebenheiten übereinstimmen bzw. eventuell erforderliche Änderungen an den öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Halteverbotsschilder, Bordsteinabsenkungen, Versetzen von technischen Einrichtungen, o.Ä.) vorgenommen werden.

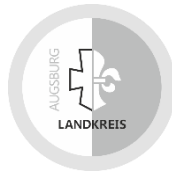
- 6.4.16 Die Flächen für die Feuerwehr sind nach der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" herzustellen und nach DIN 4066 zu kennzeichnen (Hinweisschild "Feuerwehrezufahrt" mit Zeichen 283 StVO).
- 6.4.17 Rauchabzugsanlagen, Sicherheitsbeleuchtungen, Sicherheitsstromversorgungen, Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtungen und Feuerlöscheinrichtungen sind durch verantwortliche Sachverständige, erstmalig vor Inbetriebnahme, sowie wiederkehrend nach den einschlägigen Vorschriften, jedoch mindestens alle drei Jahre überprüfen zu lassen (Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung – SPrüfV). Die Brandvermeidungsanlage (Sauerstoffreduktionsanlage) wird einer Feuerlöscheinrichtung gleichgesetzt.
- 6.4.18 Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit sonstiger sicherheitstechnisch wichtiger Anlagen und Einrichtungen, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen gestellt werden, insbesondere Feuerschutzabschlüsse, automatische Schiebetüren in Rettungswegen, Türen mit elektrischen Verriegelungen in Rettungswegen, Schutzvorhänge, Blitzschutzanlagen, Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen und tragbare Feuerlöscher, sind vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend alle drei Jahre durch Sachkundige i.S.d. SPrüfV zu prüfen und zu bestätigen. Hierbei sind die Verwendbarkeitsnachweise zu berücksichtigen; weitergehende Anforderungen in diesen Verwendbarkeitsnachweisen bleiben unberührt.
- 6.4.19 Die Fertigstellung des Rohbaus ist dem Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, schriftlich mitzuteilen. Dies hat auch abschnittsweise zu erfolgen, bevor brandschutztechnisch relevante Punkte (z.B. Anschlüsse von Brandwänden an andere Bauteile) durch Einbauten verdeckt werden.
- 6.4.20 Rechtzeitig vor Anzeige der Nutzungsaufnahme ist mit dem Landratsamt Augsburg gemäß Art. 77 Abs. 2 BayBO ein Ortstermin zur Überwachung der mit dem Genehmigungsbescheid übereinstimmenden brandschutztechnischen Ausführung zu vereinbaren.

Zu diesem Termin ist ein Übersichtsplan mit den brandschutztechnischen Einbauten wie z.B. Brandschutztüren, Brandschutzklappen in Lüftungsleitungen, etc. und dazu eine Liste, in der die Einbauten unter Nennung einer lfd. Nummer und der ausführenden Firma aufgezählt werden, bereitzuhalten.

In einem Anhang ist zu jedem der o.g. Bauteile das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Errichterbescheinigung der Fachfirma unter Nennung der lfd. Nummer aus dem Plan bzw. der Liste zu hinterlegen, so dass zweifelsfrei dokumentiert ist, welche Firma für welches Bauteil verantwortlich zeichnet.

Ebenso sind die Bescheinigungen der Prüfsachverständigen gemäß SPrüfV vorzulegen. Die Dokumentation der brandschutztechnischen Anlagen ist im Übrigen nicht nur für die Bauaufsicht erforderlich, sondern soll vielmehr dem Bauherrn die vorgeschriebenen periodischen Prüfungen und Wartungen der Einbauten ermöglichen.





## 6.5 Entwässerungsanlagen

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Entwässerungsanlage sind die technischen Bestimmungen der Ortskanalsatzung (Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Gersthofen), insbesondere des § 15 "Verbot des Einleitens; Einleitungsbedingungen" und DIN 1986 zu beachten.

## 6.6 Außenanlagen

6.6.1 Die Außenanlagen sind in der nach Fertigstellung des Gebäudes folgenden Pflanzperiode (Oktober bis April) unter Beachtung der Festsetzungen im Bebauungsplan gärtnerisch zu gestalten und zu bepflanzen.

6.6.2 Die Festsetzungen des Bebauungsplanes in Bezug auf Einfriedungen und Bepflanzung sind einzuhalten.

6.6.3 Für das gesamte Areal sind die beantragten 270 Kraftfahrzeugstellplätze gemäß den genehmigten Plänen bis zum Beginn der jeweiligen Nutzung herzustellen.

## 7. Straßenrecht

7.1 Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Vorhabens dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 8 nicht beeinträchtigt werden.

7.2 Jegliche Blendwirkung des Autobahnverkehrs ist auszuschließen. Dies bezieht sich auch auf die Bauphase und die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen.

7.3 Oberflächen- und sonstiges Wasser darf nicht den Entwässerungsanlagen der BAB 8 zugeführt werden bzw. darf generell nicht in den Autobahngrund eingeleitet werden. Eine ordnungsgemäße Entwässerung auf dem Grundstück ist jederzeit zu gewährleisten.

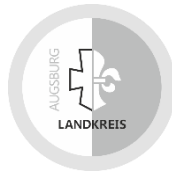
7.4 Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB 8 besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.

7.5 Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit in Zusammenhang stehen, freizuhalten.

## 7.6 Hinweise

7.6.1 Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB 8 in einer Entfernung bis zu 40 m von dem äußeren befestigten Rand der Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig. In einer Entfernung von 40 bis 100 m von dem äußeren befestigten Rand der Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung in einer Entfernung von mehr als 100 m wird auf die §§ 33, 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen. Ferner wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 32/2001 - Richtlinien





zur Werbung an (Bundes) Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht, insbesondere auf den Punkt. 3. 4. 1, verwiesen.

- 7.6.2 Konkrete Bauvorhaben (auch nach anderen Vorschriften verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszone der BAB 8 im Baubereich bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamts.

## **8. Naturschutz**

- 8.1 Der im Plangebiet vorhandene Gehölzbestand ist – soweit im Freiflächengestaltungsplan des Büros „Stadt Land Fritz“ vom 03.04.2020 nicht anderweitig gekennzeichnet – dauerhaft zu erhalten und während der Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Es dürfen weder Stamm-, noch Kronen- oder Wurzelschäden entstehen. Freigelegte Wurzeln sind fachgerecht zurückzuschneiden und zum Schutz vor Austrocknung unverzüglich mit Oberboden anzufüllen. Der Wurzelbereich der Gehölze (Kronentraufe + 1,50 m weiter nach außen) darf weder befahren werden, noch dürfen im Wurzelbereich Baumaschinen und -geräte oder Baumaterialien auch nur kurzzeitig abgestellt bzw. gelagert werden. Die einschlägigen Fachnormen DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen - Ausgabe 1999) sind anzuwenden.
- 8.2 Die laut Planung erforderlichen Gehölzschnitt- und Rodungsarbeiten sind gem. § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar – außerhalb der Vogelbrutzeit – auszuführen, um die Zerstörung von Nestern oder Gelegen gesetzlich geschützter Vogelarten zu vermeiden.
- 8.3 Die Begrünung und Bepflanzung der Anlage ist entsprechend der Darstellung sowie der Angaben im Freiflächengestaltungsplan herzustellen. Dabei sind die im Freiflächengestaltungsplan getroffenen Festsetzungen – insbesondere hinsichtlich Gehölzarten, Pflanzqualitäten, Pflanzabständen, Saatgut – einzuhalten. Die Eingrünung ist spätestens innerhalb der auf die Fertigstellung / Inbetriebnahme der Anlagen folgenden Pflanzperiode (Oktober / November bzw. März / April) umzusetzen.
- 8.4 Zur Eingrünung dürfen ausschließlich heimische Gehölze aus gebietseigener Herkunft gepflanzt werden. Die Gehölze müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB, Broschüre im Internet bestellbar bei der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.) und der DIN 18916 (Vegetation im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten) entsprechen. Zu verwenden ist ausschließlich gebietsheimisches Pflanzgut mit Herkunftsnachweis aus der Herkunftsregion 6.1 „Alpenvorland“. Ein entsprechendes Zertifikat ist dem Landratsamt Augsburg nach erfolgter Pflanzung unaufgefordert vorzulegen.
- 8.5 Die Sträucher sind in Gruppen von 3 - 5 Stück je Art zu pflanzen. Die Pflanzung hat mit einem Pflanzabstand von maximal 1,5 x 1,5 m zu erfolgen. Die Bäume sind in den ersten 2 - 3 Jahren mit je zwei Pflanzpfählen gegen Windwurf zu sichern.



- 8.6 Die Gehölzpflanzungen sind freiwachsend ohne Formschnitt sowie ohne Höhen- und Breitenbegrenzung zu entwickeln.
- 8.7 Die Bepflanzung ist fachgerecht zu pflegen, vor entwicklungshemmenden Einflüssen – insbesondere vor Wildverbiss und Fegeschäden – zu schützen und auf Dauer zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind art- und qualitätsgleich zu ersetzen.
- 8.8 Der Abschluss der Pflanzungen ist dem Landratsamt Augsburg unverzüglich anzuzeigen und durch Übermittlung von aussagekräftigen Fotos zu belegen.
- 8.9 Hinweise
- 8.9.1 Zum Zweck der Auflagenkontrolle werden die von den Auflagen betroffenen Grundstücke von Bediensteten oder Beauftragten der Genehmigungsbehörde betreten werden.
- 8.9.2 Hinsichtlich der Grenzabstände bei Gehölzpflanzungen wird auf die Bestimmungen der Art. 47 und 48 Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (AGBGB) verwiesen (Grenzabstand Sträucher zu landwirtschaftlich genutzten Flächen: 2 m; Grenzabstand Bäume zu landwirtschaftlich genutzten Flächen: 4 m).

## 9. Wasserwirtschaft

### 9.1 Altlasten und Bodenschutz

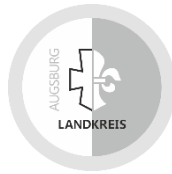
Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Augsburg zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gemäß Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

### 9.2 Hinweise zu Altlasten und Bodenschutz

- 9.2.1 Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Augsburg einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.
- 9.2.2 Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/ Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt Augsburg ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

### 9.3 Vorsorgender Bodenschutz

- 9.3.1 Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch geeignete Maßnahmen möglichst zu vermeiden bzw. zu verringern.
- 9.3.2 Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter



Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.

- 9.3.3 Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.
- 9.3.4 Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.

#### 9.4 Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz

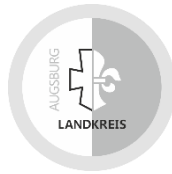
- 9.4.1 Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z.B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.
- 9.4.2 Zulieferung von Bodenmaterial: Soll Bodenmaterial i. S. d. § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV einzuhalten.
- 9.4.3 Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz „Boden“ empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwertung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.
- 9.4.4 Es wird empfohlen, entsprechend DIN 19639 die Baumaßnahme in der Planungs- und Ausführungsphase von einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung beaufsichtigen zu lassen.

#### 9.5 Abwasser aus Kühlanlagen, Wasseraufbereitung und Dampferzeugung

- 9.5.1 Die Einleitung von Abwasser, das als Abschlammwasser aus den Kühlanlagen sowie bei der Wasseraufbereitung und Dampferzeugung anfällt, unterliegt dem Anhang 31 Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung zur Abwasserverordnung.
- 9.5.2 Für die Einleitung in die öffentliche Kanalisation besteht eine Genehmigungspflicht nach § 58 WHG. Ein entsprechender Antrag wurde bereits beim Landratsamt Augsburg, Fachbereich Wasserrecht, vorgelegt.

### 10. Hinweis zum Lebensmittelrecht

Es wird auf die gesetzlichen Vorgaben hingewiesen, die sich aus dem EU-Hygienepaket ergeben.



## 11. Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs

Das in Anlage beiliegende Schreiben der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, vom 23.09.2021, Az. TÖB-MÜN-21-112412, ist zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten. Die darin genannten Auflagen gelten als umzusetzende Nebenbestimmungen dieser Genehmigung.

## 12. Bericht über den Ausgangszustand

Für das Anlagengrundstück ist ein Bericht über den Ausgangszustand zu erstellen, welcher insbesondere den im Unterfrierschutz vorhandenen relevanten gefährlichen Stoff Propylenglykol betrachtet. Der Inhalt und Umfang des Berichts ist mit dem Landratsamt Augsburg vorab abzustimmen, auf die Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom 16.08.2018 wird hingewiesen.

Der Bericht ist dem Landratsamt Augsburg vor Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln.

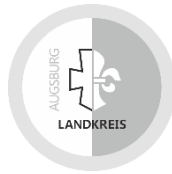
## 13. Hinweis zur Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider

Die gesetzlichen Vorgaben der Zweiundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV) sind zu beachten. Es wird insbesondere auf die Anzeigepflichten des § 13 sowie die Prüfpflichten des § 14 der 42. BImSchV hingewiesen.

V.

### Hinweise

1. Der beigefügte Vordruck „Mitteilung über die Inbetriebnahme von Anlagen/-teilen“ ist rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der von der Genehmigung umfassten Anlagen/-teile dem Landratsamt Augsburg ausgefüllt zu übersenden.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.



## VI.

### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile und/oder dem Betrieb begonnen worden ist.

## VII.

### Kosten

1. Die Antragstellerin hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.

1.1 Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 680.590,20 Euro  
festgesetzt.

1.2 Die Auslagen betragen 1.848,28 Euro.

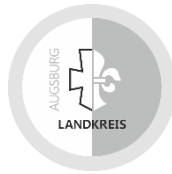
Davon entfallen auf

- Die Öffentlichen Bekanntmachungen 1.581,52 Euro
- die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes 264,00 Euro
- die Zustellung 2,76 Euro.

2. Die vorstehend genannten Kosten in Höhe von 682.438,48 Euro werden mit dem mit Kostenrechnung FAD 112428 vom 20.08.2021 erhobenen Kostenvorschuss in Höhe von 250.000,00 Euro verrechnet.

Der Differenzbetrag in Höhe von 432.438,48 Euro wird mit beiliegender Kostenrechnung in Rechnung gestellt.

3. Die Nachforderung von Auslagen, insbesondere von solchen, die erst nach Erlass dieses Bescheides gegenüber der Genehmigungsbehörde abgerechnet werden, bleibt vorbehalten.



## Gründe:

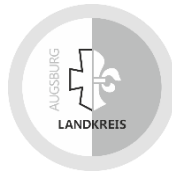
### I.

1. Die Ihle Immobilien & Vermögen GmbH & Co. KG, Dr.-Balthasar-Hubmaier-Straße 6, 86316 Friedberg, beantragte mit Schreiben vom 17.08.2021, eingegangen beim Landratsamt Augsburg am 18.08.2021, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Bestandsanlage zur Herstellung von Nahrungsmitteln inklusive zweier Tiefkühlhochregallager sowie den Neubau eines zweiten Werks zur Herstellung von Nahrungsmitteln inklusive eines weiteren Tiefkühlhochregallagers sowie einer Ammoniak-Kälteanlage. Das neue Werk II soll wie das bereits bestehende Werk I von der Frischbäck GmbH, Dr.-Balthasar-Hubmaier-Straße 6, 86316 Friedberg, am Standort Daimlerstraße 14, 86368 Gersthofen, betrieben werden.

Der Antrag beinhaltete zudem einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für vorbereitende Erd- und Kanalarbeiten gemäß § 8a BImSchG um baldmöglichst mit den notwendigen Arbeiten für die Fundamente beginnen zu können.

Der Antragstellung gingen bereits im Laufe des Jahres 2020 Vorgespräche voraus: Zunächst war die Erweiterung der Produktionsanlage als Bauantrag eingereicht worden, welcher jedoch wieder zurückgezogen werden musste, nachdem das Landratsamt Augsburg die Überschreitung der Mengenschwelle der Nr. 7.34.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV feststellte. Ein erster Entwurf wurde dem Landratsamt Augsburg am 03.09.2020 vorgelegt, woraufhin dem Betreiber mit E-Mails vom 27.10.2020 die Anmerkungen der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft und des Fachbereichs Technischer Umweltschutz zum Antragsentwurf übermittelt wurden. Zudem wurde mit E-Mail vom 27.07.2021 mitgeteilt, dass für den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns eine Aussage des Gutachters zur grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit bzgl. Geruchsmissionen benötigt wird. Am 05.08.2021 ging eine digitale Vorabversion des Antrags beim Landratsamt Augsburg ein.

2. Die Frischbäck GmbH produziert für die Ihle Immobilien & Vermögen GmbH & Co. KG seit 2010 am Standort Gersthofen teilgebackene und fertiggebackene Tiefkühlbackwaren sowie vorgegarte Tiefkühlteiglinge in einer baurechtlich genehmigten Produktionsanlage mit zwei Tiefkühlhochregallagern, deren Ammoniak-Kälteanlage bereits immissionsschutzrechtlich genehmigt war. Da die Kapazitätsgrenzen der mittlerweile insgesamt 9 Produktionslinien erreicht sind, soll ein zweites Werksgebäude mit 6 weiteren Produktionslinien und einem dritten Tiefkühlhochregallager errichtet werden, wodurch die Gesamtproduktionskapazität auf bis zu 822 Tonnen Nahrungsmittelerzeugnissen pro Tag angehoben wird. Damit einhergehend soll die Produktpalette erweitert und Produktionskapazitäten für Siedegebäck und laminierte Teige geschaffen werden. Nach der Produktion sollen die Nahrungsmittelerzeugnisse am Standort verpackt und in den drei automatischen Hochregallagern tiefgekühlt gelagert sowie kommissioniert werden. Eine weitere Ammoniak-Kälteanlage soll das neue Werk II und Tiefkühlhochregallager III mit Kälte versorgen, während zwei weitere Dampfkessel die neuen Produktionsanlagen und Lüftung mit Dampf versorgen und das Speisewasser aufwärmen sollen.



Die gesamte Anlage soll somit aus folgenden Gebäuden, Komponenten und Anlagenteilen bestehen:

Werk I:

- Produktion mit 9 Produktionslinien (492 Tonnen Nahrungsmittelerzeugnisse pro Tag)
- Wareneingang und Lagerung von Rohstoffen
- Silos zur Lagerung von Schüttgütern und Flüssigkeiten
- Öltanklager für Pflanzenöl
- Packmittellager
- Lager für Arbeitsmittel, Chemikalien und Brezenlauge
- Verpackung
- Müllbereich
- Sozialbereich
- Werkstatt
- Haustechnik mit Kälteanlage mit 10 Tonnen Ammoniakinhalt, zwei Dampfkesseln, etc.
- Büros
- Sprinklertanks

Werk II:

- Produktion mit 6 Produktionslinien inkl. Siedegebäck (330 Tonnen Nahrungsmittelerzeugnisse pro Tag)
- Abluftkamin für die Produktionslinien 10 & 11 (Siedegebäck)
- Wareneingang und Lagerung von Rohstoffen
- Silos zur Lagerung von Schüttgütern und Flüssigkeiten
- Öltanklager für Speiseöl, Frittierfett und Brezenlauge
- Lager für Arbeitsmittel und Chemikalien sowie Reinigungsanlage
- Verpackung
- Müllbereich
- Sozialbereich
- Werkstatt
- Haustechnik mit Kälteanlage mit 11,5 Tonnen Ammoniakinhalt, zwei Dampfkesseln, etc.
- Büros

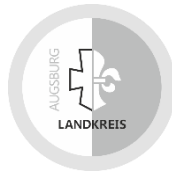
Tiefkühlhochregallager:

Die produzierten Nahrungsmittelerzeugnisse werden in drei tiefgekühlten Hochregallagern, welche als Kanallager mit vollautomatischen Regalbediengeräten konzipiert sind, bis zum Versand zwischengelagert.

Neutralisation:

Teil des Antrags war ursprünglich auch eine Neutralisationsanlage zur Behandlung des im Betrieb anfallenden Abwassers, diese wurde jedoch in Abstimmung mit der Stadt Gersthofen mit Aktualisierung der Antragsunterlagen vom 11.05.2023 aus dem Antrag entfernt. Das Gebäude verblieb mit geänderter Dimensionierung Teil des Antrags, und soll nun im Untergeschoss einen Pufferbehälter für Abwasser beinhalten, in dem das anfallende Produktionsabwasser gesammelt und gedrosselt in die Kanalisation eingeleitet wird.





Weiterhin sind eine Pforte, Fahrflächen und 270 Stellplätze auf dem Betriebsgelände vorhanden.

#### Verfahrensbeschreibung:

Beide Werke verfügen über Silos, Tanks und Lagerbereiche, in denen die angelieferten Rohstoffe kontrolliert, eingelagert, vorbereitet und dosiert werden. Zur Teigherstellung werden Trinkwasser, Mehl, entweder Hefe oder Impfsauerteig sowie andere Zutaten (Salz, Pflanzenöl, etc.) vermengt und in Tanks zur Fermentation angesetzt und danach in einem gekühlten Lagertank zwischengelagert. Der Teig wird daraufhin zu den einzelnen Produktionslinien gepumpt und je nach Produktionslinie weiterverarbeitet. Dabei unterscheiden sich die einzelnen Verfahrensschritte je nach erzeugtem Produkt, folgen jedoch generell folgendem Ablauf:

- Teigbereitung
- Teigruhe
- Teilen / Formen / Aufarbeiten
- Gären / Absteifen
- Ggf. Belaugen
- Dekorieren / Schneiden
- Backen / Frittieren
- Auskühlen / Schockfrostern
- Ggf. Füllen / Streuen / Dekorieren
- Verpacken

Die Mitarbeiter in der Produktion sowie auch beim Wareneingang und Versand arbeiten 24 Stunden am Tag im Dreischichtbetrieb, in der Produktion und dem Wareneingang an bis zu 7 Tagen pro Woche, beim Versand an bis zu 6 Tagen pro Woche.

3. Die Antragsunterlagen wurden im Laufe des Genehmigungsverfahrens, wie bereits unter „II. Antragsunterlagen“ beschrieben, mehrmals überarbeitet, ausgetauscht und ergänzt. Die letzten Ergänzungen wurden dem Landratsamt Augsburg am 16.11.2023 vorgelegt.

Zum Antrag im Einzelnen wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

4. Die Antragsunterlagen wurden an folgende Fachbehörden bzw. fachlich zuständige Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet:
  - Fachbereich Technischer Umweltschutz beim Landratsamt Augsburg
  - Abfall- & Bodenschutzrecht beim Landratsamt Augsburg
  - Fachbereich Bauleitplanung, Bauordnung beim Landratsamt Augsburg
  - Brand- und Katastrophenschutz beim Landratsamt Augsburg
  - Fachbereich Wasserrecht beim Landratsamt Augsburg
  - Fachbereich Naturschutz, Jagd und Fischerei beim Landratsamt Augsburg
  - Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben
  - Wasserwirtschaftsamt Donauwörth



- Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- Fernstraßen-Bundesamt
- Stadt Gersthofen

Zusätzlich wurde die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien – als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen – als betroffene Stelle angehört, da sich das Vorhaben in unmittelbarer Nachbarschaft zur Bahnstrecke 5300 Augsburg – Nördlingen befindet.

Die beteiligten Fachbehörden bzw. fachlich zuständigen Stellen haben sich zu dem Antrag der Ihle Immobilien & Vermögen GmbH & Co. KG zustimmend, teilweise unter Benennung von Auflagen, geäußert. Diese Auflagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Stadt Gersthofen teilte mit E-Mail vom 28.09.2021, und erneut nach Änderung der Antragsunterlagen mit E-Mail vom 02.08.2023 mit, dass das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben erteilt wird.

Das Fernstraßen-Bundesamt teilte mit E-Mail vom 23.08.2023 mit, dass die straßenrechtliche Zustimmung erteilt wird.

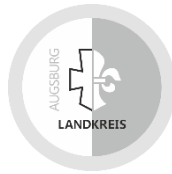
5. Mit Bescheid vom 14.10.2021 wurde der Frischbäck GmbH die vorläufige Zulassung nach § 8a BImSchG erteilt, vor Erteilung der endgültigen Genehmigung mit vorbereitenden Erd- und Kanalarbeiten zu beginnen.

Am 21.12.2021 wurde ein zweiter Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Durchführung des nächsten Bauabschnitts gestellt – dieser umfasst Demontagearbeiten an den Bestandsfassaden, sowie Rohbauarbeiten im Bereich der neu zu errichtenden Gebäude. Dem Antrag wurde mit Bescheid vom 14.02.2022 entsprochen.

Ein dritter Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für einen weiteren Bauabschnitt, der Gerüstarbeiten, Arbeiten am Flachdach, den Fassaden und Fenstern umfasst, wurde am 18.07.2022 gestellt. Dem Antrag wurde mit Bescheid vom 17.08.2022 entsprochen.

Mit E-Mail vom 11.11.2022 wurde ein vierter Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für den Einbau des Regals in das neue Tiefkühlhochregallager, die Aufstellung der Silokörper sowie Maßnahmen des Ausbaus und der Technischen Gebäudeausrüstung gestellt. Dem Antrag konnte mit Bescheid vom 25.11.2022 entsprochen werden.

Ein fünfter Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Prüfung der Anlagenkomponenten auf Betriebstüchtigkeit wurde mit E-Mail vom 09.10.2023 gestellt. Dem Antrag konnte mit Bescheid vom 20.10.2023 entsprochen werden.



6. Das Verfahren war mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

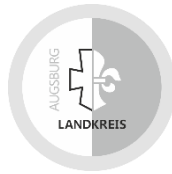
Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte im Amtsblatt Nr. 23 des Landkreises Augsburg und in der Augsburger Allgemeinen, Ausgabe „Augsburger Land Nord“, jeweils am 08.06.2022.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen lagen daraufhin in der Zeit vom 20.06.2022 bis einschließlich 19.07.2022 während der Dienststunden beim Landratsamt Augsburg sowie bei der Stadt Gersthofen zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Die Einwendungsfrist lief bis einschließlich den 19.08.2022.

Am 05.08.2022 wurde fristgerecht eine Einwendung aus der Öffentlichkeit erhoben. Die Einwendung zu den Themen Immissionsschutz und Anlagensicherheit wurde der Antragstellerin sowie den betroffenen Fachstellen übermittelt. In Ihren Rückmeldungen legten der Fachbereich Technischer Umweltschutz beim Landratsamt Augsburg und das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben dar, dass die in der Einwendung vorgebrachten Punkte bereits in den dem Antrag beigefügten Sachverständigen-Gutachten berücksichtigt wurden, die Anlage die maßgeblichen Grenz- und Immissionswerte einhalten kann, und durch die Einwendung keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen zu berücksichtigen sind. Dies wurde der Einwenderin mit Schreiben des Landratsamtes Augsburg vom 21.10.2022 mitgeteilt. Daraufhin wurde die Einwendung nicht weiter aufrechterhalten und als zurückgezogen betrachtet.

Ein Erörterungstermin fand daher nicht statt.

7. Die Ihle Immobilien & Vermögen GmbH & Co. KG wurde mit E-Mail vom 07.11.2023 zum ersten Entwurf des Genehmigungsbescheids nach § 4 BImSchG angehört. Hierzu teilte die Ihle Immobilien & Vermögen GmbH & Co. KG mit E-Mail vom 15.11.2023 ihr Einverständnis mit. Aufgrund Änderungen im Bereich des Baurechts erfolgte eine erneute Anhörung zu den geänderten Punkten mit E-Mail vom 30.11.2023. Mit E-Mail vom 06.12.2023 erklärte die Ihle Immobilien & Vermögen GmbH & Co. KG auch diesbezüglich ihr Einverständnis.



## II.

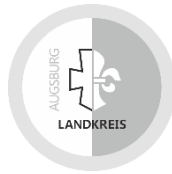
1. Das Landratsamt Augsburg ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung.
2. Der beantragte Betrieb einer Bestandsanlage zur Herstellung von Nahrungsmitteln inklusive zweier Tiefkühlhochregallager sowie die Errichtung und der Betrieb eines zweiten Werks zur Herstellung von Nahrungsmitteln inklusive eines weiteren Tiefkühlhochregallagers, einer Ammoniak-Kälteanlage, zweier Dampfkessel sowie eines Pufferbehälters für Abwasser bedürfen einer Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und Nr. 7.34.1 gekennzeichnet mit „G“ und „E“ sowie Nr. 10.25 gekennzeichnet mit „V“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Für das Vorhaben war daher gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) der 4. BImSchV ein förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

3. Die Bestandsanlage zur Herstellung von Nahrungsmitteln (Werk I) inklusive eines Tiefkühlhochregallagers fiel bei ihrer Errichtung noch nicht unter den Geltungsbereich des BImSchG und wurde daher mit Baugenehmigung vom 12.08.2009, Az. 2-1381-2009-BA, erstmalig genehmigt. Ein zweites Tiefkühlhochregallager wurde mit Bescheid vom 11.04.2016, Az. 2-2738-2015-BA, baurechtlich genehmigt. Bei sowohl den beiden im Bestand vorhandenen Tiefkühlhochregallagern, wie auch dem neu zu errichtenden dritten Tiefkühlhochregallager handelt es sich nun um Nebeneinrichtungen zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Nahrungsmitteln, § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV.

Die baurechtlich genehmigte Bestandsanlage (Werk I inklusive zweier Tiefkühlhochregallager) unterliegt gemäß § 1 Abs. 5 der 4. BImSchV ebenfalls der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit.

Die im Bestand vorhandene Ammoniak-Kälteanlage des Werk I und der Tiefkühlhochregallager I und II wurde mit Genehmigung vom 08.07.2010, Az. 51.14-1711-IH/16-10, geändert mit Bescheid vom 26.07.2011, und Änderungsgenehmigung vom 06.06.2016, Az. 51.14-1711-IH/85-15, geändert mit Bescheid vom 20.09.2017, sowie Anzeigenbestätigung vom 11.07.2013, Az. 51.14-1711-IH/37-13, bereits immissionsschutzrechtlich genehmigt. Sie wird zukünftig als Nebeneinrichtung zur Anlage zur Herstellung von Nahrungsmitteln betrachtet, da sie der Nahrungsmittelherstellung in dienender Funktion untergeordnet ist. Die neu zu genehmigende Ammoniak-Kälteanlage des geplanten Werk II und Tiefkühlhochregallager III wäre gesondert immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, stellt jedoch ebenfalls eine Nebeneinrichtung zur Anlage zur Herstellung von Nahrungsmitteln gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV dar und wird daher gemäß § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV ebenfalls Teil des förmlichen Genehmigungsverfahrens.



Auch beim Pufferspeicher für Abwasser im Gebäude „Neutralisation“ handelt es sich um eine Nebeneinrichtung zur Anlage zur Herstellung von Nahrungsmitteln gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV.

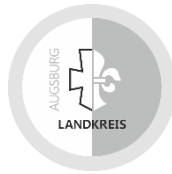
Die zwei im Bestand vorhandenen Dampfkesselanlagen des Werk I wurden bereits genehmigt mit Bescheiden des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Schwaben vom 08.02.2011, Az. 4469.1-2010, und vom 13.02.2013, Az. 4016.2-2012, sodass lediglich die Erlaubnisse nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV für die zwei neu zu errichtenden Dampfkessel des Werk II gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konzentriert werden. Es handelt sich bei den Dampfkesseln ebenfalls um Nebeneinrichtungen zur Anlage zur Herstellung von Nahrungsmitteln gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV.

4. Gemäß § 4 in Verbindung mit §§ 6 und 5 BImSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt
- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
  - b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
  - c) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (→ LAI-Muster-VwV) beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
  - d) Energie sparsam und effizient verwendet wird,
  - e) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Da alle zur Beurteilung des Antrages wesentlichen Umstände ermittelt wurden, kann über den Antrag entschieden werden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben liegen – bei Einhaltung der von den einzelnen Fachstellen vorgeschlagenen und gemäß § 12 BImSchG festgesetzten Auflagen – vor.

Die Genehmigung ist daher zu erteilen.



5. Der Fachbereich Technischer Umweltschutz beim Landratsamt Augsburg nimmt wie folgt Stellung:

#### 5.1 Lärmschutz

Dem Antrag liegt ein schalltechnisches Gutachten der Fa. Bekon vom 27.05.2022 bei, das sowohl den Bestand als auch die geplante Erweiterung des Werkes beurteilt.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des Bebauungsplans J19 „Südlich der Hirblinger Straße“ der Stadt Gersthofen, der das Baugrundstück als Industriegebiet festsetzt. Für das Baugrundstück sind Emissionskontingente gem. DIN 45691 (Lärmkontingentierung) von 63 dB(A) tagsüber und 53 dB(A) nachts festgesetzt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl die Immissionsrichtwertanteile für Immissionsorte außerhalb des Bebauungsplangebietes, die sich aus den Emissionskontingenten des Bebauungsplanes ergeben, als auch die reduzierten Immissionsrichtwertanteile an den relevanten Immissionsorten innerhalb des Bebauungsplangebietes beim Betrieb der Anlage unter den Bedingungen, die im Gutachten genannt sind, eingehalten werden können. Das Gutachten ist aus fachtechnischer Sicht plausibel.

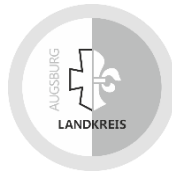
Der Gutachter hat 11 Immissionsorte untersucht. Aus fachtechnischer Sicht ist es ausreichend, wenn im Genehmigungsbescheid für die Immissionsorte IP92, IP95, IP96 und IP97 Immissionswerte festgesetzt werden. Durch die Festsetzung dieser Immissionsorte ist die Einhaltung der Immissionswerte an den Immissionsorten IP41, IP42, IP43, IP44, IP98 und IP99 gewährleistet (hohes Abstandsmaß und Abschirmung durch bestehende Gebäude). Der Immissionsort IP51 ist eine Lagerhalle, in der sich kein schutzbedürftiger Raum im Sinne der TA Lärm befindet.

Mit dem anstehenden Bescheid können die Auflagen 7.16 und 7.21 aus dem Bescheid vom 12.08.2009 (Baugenehmigung, Az.: 2-1381-2009-BA), die Auflagen 1.2 und 1.5 aus dem Bescheid vom 08.07.2010 (Az.: 51.14-1711-IH/16-10) sowie die Auflagen 1.1, 1.2 und 1.4 aus dem Bescheid vom 06.06.2016 (Az.: 51.14-1711-IH/85-15) aufgehoben werden, weil sie durch die neue Festsetzung von Immissionswerten für den Gesamtbetrieb ersetzt werden. Die Auflage 1.3 aus dem Bescheid vom 06.06.2016 (Az.: 51.14-1711-IH/85-15) ist zu ändern (s. unten bei Aufslagenvorschläge).

Da die berechneten Beurteilungspegel der Anlage an manchen Immissionsorten nur knapp unter den zulässigen Immissionswerten liegen, wird neben einer Abnahmemessung zum Lärm auch ein Vorbehalt für weitere Lärmmessungen vorgeschlagen.

#### 5.2 Luftreinhaltung

Mit der Erweiterung des Backbetriebes sollen neben der bestehenden Produktpalette auch Produktionslinien für Siedegebäck (z.B. Krapfen) geschaffen werden. Da bei dieser Produktion mit hohen Geruchsemissionen zu rechnen ist, liegt dem Antrag eine Geruchsimmisionsprognose des Büros Müller-BBM vom 16.05.2022 vor (Bericht Nr. M165405/03). Für die Berechnung der Schornsteinhöhe nach TA Luft 2021 für diese Anlagenteile liegt ein separates Gutachten des Büros Müller-BBM vom 16.05.2022 vor (Bericht Nr. M165405/02).



Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass bei einer Kaminhöhe von 35 m für die Abgase der Siedegebäcklinien die Anforderungen aus dem Anhang 7 der TA Luft für Geruchsimmissionen eingehalten werden können. Die beiden Gutachten sind aus fachtechnischer Sicht plausibel.

Gemäß Ziff. 5.2.8 TA Luft (Geruchsstoffe) soll bei Anlagen mit einer Abgasreinigungseinrichtung die emissionsbegrenzende Anforderung in Form eines olfaktometrisch zu bestimmenden Emissionsminderungsgrades oder einer Geruchsstoffkonzentration festgelegt werden. Bevorzugt sollen Geruchsstoffkonzentrationen festgelegt werden. Im vorliegenden Fall ist als Abluftreinigungsmaßnahme eine Kombination aus einer UV-Anlage und einem Aktivkohlefilter vorgesehen (vgl. Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung, S. 9). Deshalb wird vorgeschlagen, die Geruchsstoffkonzentration von 2.000 GE/m<sup>3</sup>, die als Emission bei der Berechnung der Schornsteinhöhe herangezogen wurde, im Bescheid festzusetzen.

An anderen luftfremden Stoffen werden Stäube beim Befüllen der Silos für Mehle und andere staubende Zuschlagstoffe sowie Abgase aus den Feuerungen der einzelnen Backöfen sowie aus den Feuerungen der Dampfkesselanlage und der Heißwasseranlage freigesetzt.

Die Wärmeversorgung der Anlage erfolgt zum einen über eine Dampfkesselanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 2 x 998 kW und einer Heißwasseranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 2 x 999 kW. Die Brenner werden jeweils mit Erdgas befeuert.

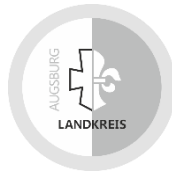
Die Feuerungsanlagen fallen nicht in den Anwendungsbereich der 44. BImSchV, da die Feuerungswärmeleistung aller Einzelfeuerungen < 1 MW beträgt und die Anlagen daher nicht als gemeinsame Anlage im Sinne der Aggregationsregel nach § 4 der 44. BImSchV zu betrachten sind. Die Feuerungsanlagen fallen in den Anwendungsbereich der 1. BImSchV. Die Anforderungen an die Anlage aus der 1. BImSchV werden vom Schornsteinfeger festgelegt.

Bei den Brennern für die Backöfen liegt die Feuerungswärmeleistung der Einzelfeuerungen ebenfalls jeweils unter 1 MW. Auch diese Anlagen fallen in den Anwendungsbereich der 1. BImSchV.

Sowohl in Werk 1 als auch in Werk 2 gibt es eine zentrale Staubsaugeranlage. An den Stellen in den Produktionsbereichen, an denen Mehlstaub und Kehrlicht anfällt, werden Saugstellen montiert. An diesen Saugstellen können Saugschläuche angekoppelt werden, um die Anlagen sowie den Bodenbereich abzusaugen. Über ein Rohrleitungsnetz werden die Stäube dann zum Produktabscheider im Müllentsorgungsbereich gesaugt. Hier werden die Stäube über einen Zyklon abgeschieden, und direkt in den Restmüll entsorgt. Auf dem Zyklon ist ein Filter aufgesetzt, der einen Reststaubgehalt in der Abluft unter 10mg/m<sup>3</sup> gewährleistet. Die Abluft verbleibt innerhalb der Müllcontainerhalle. Belange des Immissionsschutzes sind hier daher nicht betroffen.

Alle Siloanlagen sind mit Bunkeraufsatzfiltern versehen, die einen Staubgrenzwert von 20 mg/m<sup>3</sup> garantieren. Einige Siloanlagen befinden sich in geschlossenen Räumen. Hier gelten für die freigesetzten Stäube die Anforderungen des Arbeitsschutzes. Für die Siloanlagen, die sich im Freien befinden, gilt die Anforderung der Nr. 5.2.1 für Gesamtstaub von





20 mg/m<sup>3</sup> als Emissionsgrenzwert. Diese Anforderung kann aufgrund der angegebenen Filterspezifikation erfüllt werden.

Für die Sprinkleranlage sind für den Notstrombetrieb drei Dieselaggregate mit einer Feuerungswärmeleistung von je 264 kW vorgesehen. Die Aggregate sind maximal 10 Minuten pro Woche im Probebetrieb (vgl. S. 118 und 140 des Antrags). Aufgrund der Feuerungswärmeleistung fallen die Aggregate weder in den Anwendungsbereich der 4. BImSchV noch der 44. BImSchV. An den Betrieb der Aggregate sind daher keine immissionsschutzfachlichen Anforderungen zu stellen.

### 5.3 Störfall-Verordnung

Mit der Errichtung des zweiten Werks wird auch die Errichtung und der Betrieb einer zweiten Ammoniakkälteanlage beantragt. Die Anlage soll im Obergeschoß des Werks 2 untergebracht werden. Mit der zweiten Ammoniakkälteanlage erhöht sich die Gesamtmenge an Ammoniak am Standort auf 21.500 kg.

Von den in Kapitel 8.4.2 des Antrags genannten Stoffen fallen nur Ammoniak und Diesel in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung. Das Kältemaschinenöl (vgl. Sicherheitsdatenblatt „Mobil Gargoyle Arctic SHC NH 68“ in der Anlage zu Kapitel 6.3 des Antrags) hat keine gefährlichen Merkmale im Sinne der Störfall-Verordnung und ist auch nicht der Nr. 2.3.3 der Stoffliste des Anhangs I (Gasöle (einschließlich Dieselkraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme) zuzuordnen, wie im Antrag beschrieben.

Ammoniak ist mit einer Menge von insgesamt 21.500 kg in der Anlage vorhanden. Die Mengenschwelle der Spalte 4 des Anhangs I der Störfall-Verordnung beträgt für Ammoniak 50.000 kg (Zuordnung zu Nr. 2.5 der Stoffliste des Anhangs I). Diesel ist mit einer Menge von 300 kg in der Anlage vorhanden. Die Mengenschwelle der Spalte 4 des Anhangs I der Störfall-Verordnung beträgt für Diesel 2.500.000 kg (Zuordnung zu Nr. 2.3.3 der Stoffliste des Anhangs I).

Die Anlage fällt daher nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung.

### 5.4 Fazit

In der Gesamtschau sind für die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. unzumutbare und erhebliche Belästigungen zu prognostizieren. Die unter den Nrn. IV.1 und IV.2 dieses Bescheides festgesetzten Auflagen dienen der Sicherstellung eines adäquaten Immissionsschutzes.

### 6. Das Abfall- und Bodenschutzrecht beim Landratsamt Augsburg nimmt wie folgt Stellung:

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergab, dass aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht unter Beachtung der unter Nr. IV.3 dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und Hinweise keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.



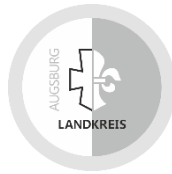
Des Weiteren sind die Feststellungen im Antragstext, sowie des Ingenieurgeologischen Gutachtens der GHB Consult GmbH vom 25.11.2019 und des geotechnischen Berichts des Ingenieurbüros GTH Consult vom 02.12.2015 plausibel.

7. Der Fachbereich Wasserrecht mit Fachkundiger Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Augsburg äußert sich wie folgt:

Dem Antrag liegt eine gutachterliche Stellungnahme eines AwSV Sachverständigen bei, in welchem alle relevanten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechend § 62 WHG aufgeführt und bewertet wurden.

7.1 Wasserwirtschaftlich relevante Maßnahmen

- Gemeinsames Gebindelager für Natriumhydroxid und Schneid- und Gleitöl in der Halle mit einer Gesamtlagermenge von 21 t (18 t Natriumhydroxid der WGK 1 und 3 t Rapsöl harzfrei mit der Kennnummer 9442, allgemein wassergefährdender Stoff - awg), jeweils in IBC-Gebinden mit 1t, mit einer Rückhaltung (2 m<sup>3</sup> Rückhaltevolumen) möglicher Havarien im Raum und einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Beschichtung der Firma KLB Kötztal Z-59.12-326, falls das Rückhaltevolumen nicht ausreicht läuft der Stoff in das 30 m<sup>3</sup> Rückhaltevolumen (mit gleicher Beschichtung) des Tanklagers für Pflanzenöl.
- Tanklager für Pflanzenöl (Rapsöl, Kennnummer 9442, awg), bestehend aus zwei Tanks mit je 30 m<sup>3</sup> und zwei Lagerbehältern ebenfalls mit je 30 m<sup>3</sup> (für verschiedene Pflanzenfette – nwg - Feststoff) bei Lagertemperatur von 60 °C in der Halle, Aufstellung in einer betonierten Auffangwanne mit einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Beschichtung der Firma KLB Kötztal Z-59.12-326 und 30 m<sup>3</sup> Rückhaltevolumen.
- Umschlaganlage für Gebinde: Verladung Lieferbereich im Gebäude, vor Niederschlagswasser geschützt, Fläche flüssigkeitsundurchlässig (WU Beton) mit Rückhalt für das größte Gebinde.
- Abfüllplatz für Pflanzenöl in WU-Beton Ausführung, Entwässerung über einen Schieber in den Schmutzwasserkanal.
- Salzsilo (im Antrag bezeichnet als Solebunker) mit 30 m<sup>3</sup> und der WGK 1, Befüllung von einer asphaltierten Fläche aus mit Anschluss an den Schmutzwasserkanal.
- Entnahmebehälter Salzlösung 3 m<sup>3</sup>: Anmischbehälter für Salzlösung (Sole), Behälter mit Auffangwanne, Aufstellfläche mit einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Beschichtung der Firma KLB Kötztal Z-59.12-326, Einstufung des Sachverständigen als Lageranlage.
- Behälter Salzlösung 500 Liter: Behälter mit Auffangwanne, Aufstellfläche mit einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Beschichtung der Firma KLB Kötztal Z-59.12-326, Einstufung des Sachverständigen als Lageranlage.
- Lagertank Reinigungsmittel mit 3 m<sup>3</sup> mit Zulassung, mit flächigem Rückhaltevolumen mit einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Beschichtung der Firma KLB Kötztal Z-59.12-326, der Behälter wird mittels IBC-Behälter von dieser Fläche aus befüllt.
- Belagungsanlagen der Linien 11, 12 und 13, mit jeweils unter 220 Liter, HBV-Anlage.
- Sämtliche medienführenden Rohrleitungen werden in Edelstahl 1.4571 ausgeführt und verlaufen vollumfänglich oberirdisch einsehbar.



- Kälteanlage (HBV-Anlage) mit 10 t Ammoniak (WGK 2), 34 m<sup>3</sup> Propylenglykol (WGK 1) und 2 t Kältemaschinenöl (WGK 1): wird in einem hierfür geeigneten Auffangraum aufgestellt.
- Unterirdischer Unterfrierschutz, zwei Kreisläufe für TK-Lager 3 Gesamt (5609 Liter Inhalt) und Arbeitsvorbereitung TK Zellen (213 Liter Inhalt) mit Glykol 25% Typ L (WGK 1) als Wärmeträgermedium, unter den geplanten Gebäudeteilen mit Tiefkühlung, wird nach § 35 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 Buchstabe b) AwSV ausgeführt, ähnlich einer Erdwärmesonde.

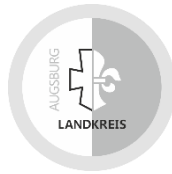
## 7.2 Beurteilung des Sachverhalts

Im Detail sind nachfolgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG geplant:

- Das Gebindelager (Lageranlage) für Natriumhydroxid und Schneid- und Gleitöl in der Halle mit einer Gesamtlagermenge von 21 t (18 t Natriumhydroxid der WGK 1 und 3 t Rapsöl harzfrei, Kennnummer 9442, awg), jeweils in IBC-Gebinden mit 1t, ist entsprechend § 39 AwSV der **Gefährdungsstufe A** zuzuordnen.
- Die Lageranlage für Pflanzenöl (Rapsöl) und verschiedene Pflanzenfette (Feststoff) mit einem Gesamtvolumen von 120 m<sup>3</sup> (vier Lagerbehälter mit je 30 m<sup>3</sup>, alle awg), wird nach § 39 Abs. 11 AwSV **keiner Gefährdungsstufe** zugeordnet.
- Die Umschlaganlage für Gebinde mit einer größten Umladeeinheit von 1 t, WGK 1 und awg Stoffen, wird nach § 39 AwSV der **Gefährdungsstufe A** zugeordnet.
- Der Abfüllplatz (Abfüllanlage) zum Befüllen der beiden Lagerbehälter für Pflanzenöl (Rapsöl) und verschiedene Pflanzenfette (Feststoff) mit einem angenommenen maßgebenden Volumen von 12 m<sup>3</sup>, 10 min a 1.200 Liter awg Stoff, wird nach § 39 Abs. 11 AwSV **keiner Gefährdungsstufe** zugeordnet.
- Die Lageranlage für Salz (Silo, Feststoff) mit einem Volumen von 30 m<sup>3</sup> und der WGK 1 wird entsprechend § 39 AwSV der **Gefährdungsstufe A** zugeordnet.
- Die beiden in Verwendung befindlichen **Lagerbehälter** mit Salzlösung und 3 m<sup>3</sup> bzw. 500 Liter werden jeweils entsprechend § 39 AwSV der **Gefährdungsstufe A** zugeordnet.
- Die Lageranlage für Reinigungsmittel mit 3 m<sup>3</sup> und der WGK 1, mit Befüllung, wird entsprechend § 39 AwSV der **Gefährdungsstufe A** zugeordnet.
- Die Kälteanlage (HBV-Anlage), mit 10 t Ammoniak (WGK 2), 34 m<sup>3</sup> Propylenglykol (WGK 1) und 2 t Kältemaschinenöl (WGK 1), somit maßgebend die WGK 2, ist entsprechend § 39 AwSV der **Gefährdungsstufe C** zu zuordnen.
- Die zwei unterirdischen Unterfrierkreisläufe für TK-Lager 3 Gesamt und Arbeitsvorbereitung TK Zellen (jeweils eine HBV-Anlage) mit 5609 Liter (TK-Lager 3) und 213 Liter (TK Zellen) an Glykol 25 % Typ L (WGK 1) als Wärmeträgermedium sind entsprechend § 39 AwSV jeweils der **Gefährdungsstufe A** zuzuordnen.

Bei den Rapsölen handelt es sich um aufschwimmende flüssige Stoffe nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 AwSV, diese sind somit grundsätzlich als allgemein wassergefährdend eingestuft.

Der beauftragte Sachverständige kommt in seinem Gutachten abschließend zu dem Ergebnis, dass ausreichend Vorkehrungen für den Gewässerschutz getroffen wurden.



Entsprechend § 63 WHG ist für keine der geplanten Anlagen eine Eignungsfeststellung erforderlich. Entweder handelt es sich um HBV-Anlagen für die nach § 63 WHG grundsätzlich kein Erfordernis auf Feststellung der Eignung besteht oder es handelt sich um Anlagen für feste wassergefährdende Stoffe mit weniger als 1000 t. Bei den übrigen beantragten Anlagen handelt es sich um Anlagen der Gefährdungsstufe A welche entsprechend § 41 AwSV von der Eignungsfeststellungspflicht ausgenommen sind.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht erscheint das geplante Vorhaben unter Beachtung der unter Nr. IV.4 dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und Hinweise geeignet.

8. Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben nimmt wie folgt Stellung:

8.1 Arbeitsschutz

Dem Vorhaben kann unter Beachtung der unter Nr. IV.5 dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und Hinweise zugestimmt werden.

8.2 Dampfkessel

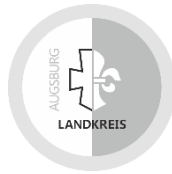
Die Errichtung und der Betrieb einer Dampfkesselanlage (Kategorie IV gem. Richtlinie 2014/68/EU), hier der beiden neuen Dampfkesselanlagen mit den Herstell-Nrn. 140453 und 140454, bedürfen gemäß den Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV) einer Erlaubnis.

Der Sachverständige der TÜV SÜD Industrie Service GmbH hat in seinem Prüfbericht vom 19.09.2023, Az. IS-ESA12-MUC/butz, dargestellt, dass die Anlage unter Einhaltung von Maßgaben sicher betrieben werden kann. Entsprechend § 18 Abs. 4 BetrSichV kann die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV erteilt werden.

Gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bestehen somit keine Bedenken unter Beachtung der unter Nr. IV.5 dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und Hinweise.

Rechtsgrundlage für die Erteilung der Erlaubnis ist § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) und § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit und Organisation der Gewerbeaufsichtsämter.

Rechtsgrundlage für die Kostenentscheidung und Gebührenfestsetzung zur Erlaubnis ist Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. der Tarif-Nr. 7.I.2/1.1 und 7.I/1 des Kostenverzeichnisses (KVz) in der jeweils gültigen Fassung.



9. Der Fachbereich Bauleitplanung, Bauordnung beim Landratsamt Augsburg äußert sich wie folgt:

9.1 Allgemeines

Das beantragte Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach Art. 55 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der derzeit gültigen Fassung. Es befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. J19 der Stadt Gersthofen, welcher in diesem Bereich ein Industriegebiet (GI) festsetzt (§ 30 BauGB).

Die Baugenehmigung wird hier nicht gesondert ausgesprochen, sondern gemäß § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung konzentriert. Seitens des Fachbereichs Bauleitplanung, Bauordnung besteht mit der Erteilung der Genehmigung Einverständnis unter Beachtung der unter Nr. IV.6 dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und Hinweise.

Die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen beruhen u. a. auf den Bestimmungen des Baugesetzbuches, der Bayerischen Bauordnung und sonstigen Rechtsvorschriften.

Das Werk II ist gemäß Art. 2 Abs. 3 BayBO ein Gebäude der **Gebäudeklasse 5**.

Das Werk II ist gemäß Art. 2 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 BayBO ein **Sonderbau**.

Der Kamin ist gemäß Art. 2 Abs. 4 Nr. 2 BayBO ein **Sonderbau**.

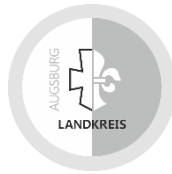
Die Neutralisation und die Pforte sind gemäß Art. 2 Abs. 3 BayBO Gebäude der **Gebäudeklasse 1**.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Sonderbau, dessen Brandschutznachweis bauaufsichtlich geprüft werden soll. Aus diesem Grund wird seitens des Fachbereichs Bauleitplanung, Bauordnung gem. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.1 KVz eine bauplanungsrechtliche Gebühr in Höhe von 66.052,00 EUR und gem. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.2.2.2 KVz eine bauordnungsrechtliche Gebühr in Höhe von 132.104,00 EUR erhoben. Für die erforderlichen Befreiungen wird seitens des Fachbereichs Bauleitplanung, Bauordnung gem. Tarif-Nr. 2.I.1/1.31 KVz eine bauplanungsrechtliche Gebühr in Höhe von 186.745,60 EUR erhoben.

9.2 Kostenbegründung

bauplanungsrechtliche Gebühr:

Das Vorhaben befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. J19 der Stadt Gersthofen. Bei dem gegenständlichen Verfahren handelt es sich um einen Antrag auf Baugenehmigung eines Sonderbaus, welche durch eine immissionsschutzrechtliche Anlagengenehmigung konzentriert wird, Art. 60 BayBO. Aus diesem Grund ist gemäß Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.1 der Anlage zur Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz - Kostenverzeichnis (KVz) eine Gebühr in Höhe von 1 v. T. der bauherrnseits angegebenen Baukosten (gerundet auf volle 500,00 EUR) zu erheben. Die hier einschlägigen Gesamtbaukosten belaufen sich auf 66.052.000,00 EUR, sodass eine bauplanungsrechtliche Gebühr in Höhe von 66.052,00 EUR zu erheben ist.



#### bauordnungsrechtliche Gebühr:

Nachdem es sich bei dem beantragten Vorhaben um einen Sonderbau handelt, dessen Brandschutznachweis durch das Landratsamt Augsburg geprüft wurde, ist gem. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.2.2.2 der Anlage zum KVz eine Gebühr in Höhe von 2 v. T. der bauherrnseits angegebenen Baukosten (gerundet auf volle 500,00 EUR) zu erheben. Die hier einschlägigen Gesamtbaukosten belaufen sich auf 66.052.000,00 EUR, sodass eine bauplanungsrechtliche Gebühr in Höhe von 132.104,00 EUR zu erheben ist.

#### Gebühren der Befreiungen:

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass gemäß den Ausführungen des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 05.01.1993, Az.: IZ 6-1051.46, in dem Fall, in welchem in einem Verfahren mehrere Befreiungen von baurechtlichen Vorschriften oder Festsetzungen eines Bebauungsplanes gewährt werden, für jede einzelne dieser Befreiungen – unabhängig davon, ob diese in einem engen funktionalen Zusammenhang stehen – eine Gebühr nach den geltenden Vorschriften des Kostenrechts zu bilden ist. Die dabei bestehende Gebührenobergrenze bezieht sich auf jede einzelne Befreiungsgebühr und muss demnach jeweils separat berücksichtigt werden.

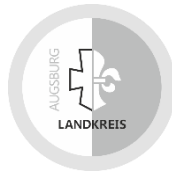
#### Gebühr der Befreiung für die Wandhöhe des Tiefkühlagers:

Für die Berechnung der Kosten der Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. J19 der Stadt Gersthofen nach Art. 31 Abs. 2 BauGB ist gemäß Tarif-Nr. 2.I.1/1.31 der Anlage zum KVz 10 v. H. des Werts des Nutzens, der durch die Abweichung in Aussicht steht, anzusetzen. Seitens des Landratsamtes wird hierbei auf die anteilige Wertschöpfung abgestellt, die sich aus der weiteren Höhenentwicklung des beantragten Gebäudeteils ergibt. Um dem notwendigen Äquivalenzprinzip innerhalb der Kostenentscheidung Rechnung zu tragen, wird seitens des Landratsamtes Augsburg ein direktes Verhältnis von 40 v. H. zu der Gebühr des Tiefkühlagers gebildet. Als Berechnungsgrundlage dient hierzu die bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Gebühr des Tiefkühlagers (in Summe 3 v. T. der bauherrnseits angegebenen Baukosten, gerundet auf volle 500,00 EUR) in Höhe von 10.712.000,00 EUR. Damit ergibt sich eine Befreiungsgebühr in Höhe von 12.854,40 Euro.

#### Gebühr der Befreiung von der Baugrenze:

Für die Berechnung der Kosten der Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. J19 der Stadt Gersthofen nach Art. 31 Abs. 2 BauGB ist gemäß Tarif-Nr. 2.I.1/1.31 der Anlage zum KVz 10 v. H. des Werts des Nutzens, der durch die Abweichung in Aussicht steht, anzusetzen. Seitens des Landratsamtes wird hierbei auf den Grundstückswert abgestellt, der sich durch die entstehende zusätzlich nutzbare Fläche ergibt. Dieser bemisst sich nach der zusätzlich nutzbaren Fläche von 100 qm multipliziert mit dem aktuell gültigen Bodenrichtwert in Höhe von 160,00 <sup>EUR</sup>/qm. Aus diesem Produkt wird ein geldwerter Vorteil von 20 v. H. als wertschöpfendes Ergebnis zur weiteren Berechnung herangezogen. Dieses wird abschließend mit einem Kapitalisierungsfaktor von 10 gewichtet. Somit ergibt sich ein rechnerischer Nutzwert in Höhe von 32.000,00 Euro. Davon 10 v. H. ergibt eine (rechnerische) Befreiungsgebühr in Höhe von 3.200,00 Euro.





#### Gebühr der Befreiung von der zulässigen Grundflächenzahl (0,8):

Für die Berechnung der Kosten der Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. J19 der Stadt Gersthofen nach Art. 31 Abs. 2 BauGB ist gemäß Tarif-Nr. 2.I.1/1.31 der Anlage zum KVz 10 v. H. des Werts des Nutzens, der durch die Abweichung in Aussicht steht, anzusetzen. Seitens des Landratsamtes wird hierbei auf den Grundstückswert abgestellt, der sich durch die entstehende zusätzlich nutzbare Fläche ergibt. Dieser bemisst sich nach der zusätzlich nutzbaren Fläche von 5.334,1 qm multipliziert mit dem aktuell gültigen Bodenrichtwert in Höhe von 160,00 EUR/qm. Aus diesem Produkt wird ein geldwerter Vorteil von 20 v. H. als wertschöpfendes Ergebnis zur weiteren Berechnung herangezogen. Dieses wird abschließend mit einem Kapitalisierungsfaktor von 10 gewichtet. Somit ergibt sich ein rechnerischer Nutzwert in Höhe von 1.706.912,00 Euro. Davon 10 v. H. ergibt eine (rechnerische) Befreiungsgebühr in Höhe von 170.691,20 Euro.

#### Gebühr der Abweichungen:

Gemäß der Tarif-Nr. 2.I.1/1.30 der Anlage zum KVz werden für Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 BayBO bei Sonderbauten keine Gebühren erhoben.

10. Die Stadt Gersthofen erteilte dem Vorhaben mit Beschluss des Bauausschusses am 22.09.2021, übermittelt mit Schreiben vom 28.09.2021, das gemeindliche Einvernehmen.

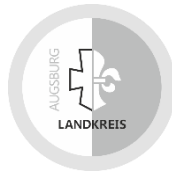
Mit Schreiben vom 23.03.2022 verweigerte die Stadt Gersthofen ihre Zustimmung zu dem parallel beim Fachbereich Wasserrecht laufenden Antrag auf Indirekteinleitung gem. § 58 WHG, da der Zulauf sowie die Kläranlage selbst nicht auf die bei der Reinigung der Anlage auftretenden Abwasserspitzenmengen ausgelegt seien. Nach mehreren Gesprächen zwischen der Antragstellerin, der Stadt Gersthofen und dem Landratsamt Augsburg konnte eine Lösung gefunden werden, bei der die Antragstellerin anstelle der ursprünglich geforderten Neutralisationsanlage einen Pufferspeicher in den Antrag aufnimmt. In diesem soll das Produktionsabwasser gesammelt und gestaffelt zur Kläranlage abgegeben werden, wodurch hohe Spitzenwerte ausgeglichen werden können.

Mit Bescheid vom 10.02.2023 genehmigte die Stadt Gersthofen der Frischbäck GmbH daraufhin gemäß ihrer Entwässerungssatzung die Einleitung des Produktionsabwassers.

Mit E-Mail vom 02.08.2023 erteilte die Stadt Gersthofen das gemeindliche Einvernehmen für die geänderten Antragsunterlagen.

11. Der Brand- und Katastrophenschutz beim Landratsamt Augsburg teilt mit, dass unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Nr. IV.6.4 dieses Bescheides keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.
12. Das Fernstraßen-Bundesamt erteilte mit Schreiben vom 23.08.2023 die straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 FStrG nach der Maßgabe der unter Nr. IV.7 festgesetzten Nebenbestimmungen und äußerte sich dazu weiterhin wie folgt:





Geplant ist die Errichtung einer Neutralisationsanlage auf der Flur-Nr. 645 der Gemarkung Gersthofen an der BAB 8, im Bereich des Bebauungsplans J19 „Südlich der Hirblinger Straße“. Das Vorhaben befindet sich mit seinem kürzesten Abstand gemäß der übersandten Planunterlagen ca. 62 m von der BAB 8 entfernt. Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern wurde zu den anbaurechtlichen Belangen im internen Verfahren beteiligt.

Eine Mitwirkung des Straßenbaulastträgers nach § 9 Abs. 7 FStrG im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes J19 „Südlich der Hirblinger Straße“ ist nicht erfolgt. Bei dem Vorhaben handelt es sich demnach um eine bauliche Anlage im Sinne des § 9 Abs. 2 FStrG, die der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bedarf.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m (sog. Anbaubeschränkungszone), gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Dies ist hier der Fall. Das geplante Vorhaben befindet sich ca. 62 m von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB 8 entfernt, mithin innerhalb der Anbaubeschränkungszone und wird neu errichtet.

Die Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG darf gemäß § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Gemessen daran konnte die Zustimmung nach der Maßgabe der o.g. Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 8. Diese Auflagen und Bedingungen sind zugleich das mildere Mittel gegenüber einer gänzlichen Versagung der Zustimmung.

Die Nebenbestimmungen unter den Nrn. IV.7.1 und IV.7.2 dienen der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Es muss sichergestellt werden, dass für die Verkehrsteilnehmer keine Gefahren entstehen oder die Verkehrsverhältnisse verschlechtert werden.

Die Nebenbestimmung unter Nr. IV.7.3 ist erforderlich, damit Anlagen an der BAB 8 nicht in ihrer Funktionsweise gestört bzw. beeinträchtigt werden und dient darüber hinaus der Sicherung des Bestands an Straßenanlagen und der sich anschließenden Nebenflächen.

Die Nebenbestimmung unter Nr. IV.7.4 stellt sicher, dass infolge des Heranrückens der Bebauung auf Grund von Lärmeinwirkungen durch den Verkehr auf der BAB 8 keine Ansprüche gegenüber der Bundesstraßenverwaltung geltend gemacht werden können und resultiert aus der Kenntnis der Vorhabenträger von den örtlichen Gegebenheiten.

Durch die Nebenbestimmung unter Nr. IV.7.5 wird sichergestellt, dass Dritte keine Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland, die durch das Bauvorhaben infolge des Heranrückens der Bebauung entstehen, geltend machen können. Die Nebenbestimmung resultiert aus der Kenntnis der Vorhabenträger von den örtlichen Gegebenheiten.

Die Hinweise unter Nr. IV.7.6 dienen insbesondere der Unterrichtung über die weiteren Gesetzmäßigkeiten des § 9 FStrG und den im Zusammenhang stehenden Regelungen.



13. Der Fachbereich Naturschutz, Jagd und Fischerei beim Landratsamt Augsburg äußert sich wie folgt:

#### 13.1 Sachverhalt

Das beantragte, o.g. Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. J 19 der Stadt Gersthofen, der ein Industriegebiet festsetzt. Die GRZ von 0,8 soll um 0,05 überschritten werden; dies ist aus Sicht des Naturschutzes in Ordnung, da der Bebauungsplan die Überschreitung bis 0,9 zulässt, sofern diese durch die Grundfläche von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen verursacht wird. Die vorgegebene Wandhöhe soll durch das Hochregallager überschritten werden (32 statt 25 m); dem kann aus unserer Sicht zugestimmt werden, da wegen der Lage im Industriegebiet und nahe der Autobahn keine Bedenken hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbilds bestehen. Zur Beurteilung des Vorhabens wurden ein Freiflächengestaltungsplan vorgelegt.

#### 13.2 Beurteilung

##### Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, bestimmte Landschaftsbestandteile

Das o.g. Vorhaben liegt in keinem Schutzgebiet nach § 20 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) oder geschützte Bestandteile nach Art. 16 BayNatSchG sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Europäische Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 (FFH- und SPA-Gebiete) gem. § 33 und 34 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

##### Allgemeiner und besonderer Artenschutz

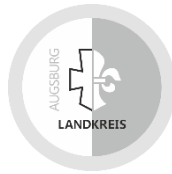
Der unteren Naturschutzbehörde liegen keine Hinweise auf eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor (Datengrundlage: FIN-View, ASK).

##### Eingriffsregelung

Gem. § 18 Abs. 2 BNatSchG sind die Vorgaben zur Eingriffsregelung in Gebieten mit Bebauungsplänen nicht anzuwenden. Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und Festsetzung einer Kompensationsfläche sind im Rahmen des Bebauungsplanes J19 erfolgt.

#### 13.3 Fazit

Es bestehen keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Nach Umsetzung der unter Nr. IV.8 dieses Bescheides festgesetzten Auflagen zur Minimierung und zur Kompensation des Eingriffs bleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurück, das Landschaftsbild ist landschaftsge- recht wiederhergestellt. Unter Erfüllung der o.g. Auflagen gilt das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde als hergestellt; aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Vorhaben genehmigungsfähig unter Auflagen.



14. Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth nimmt wie folgt Stellung:

Die Wasserversorgung kann durch die Stadt Gersthofen in einem ausreichenden Umfang sichergestellt werden. Trinkwasserschutzgebiete sind durch die Maßnahme nicht betroffen.

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Das Abwasser aus der Produktion unterliegt der Entwässerungssatzung der Stadt Gersthofen. Das Abwasser aus Anlagen zur Wasseraufbereitung, Kühlung und Dampferzeugung unterliegt dem Anhang 31 Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung zur Abwasserverordnung.

Die Niederschlagswasserbeseitigung wurde bereits mit Bescheid vom 15.03.2023 wasserrechtlich genehmigt. Ein Satzungsbescheid zur Regelung der Einleitung des Abwassers in die öffentliche Kanalisation und zur Behandlung in der Kläranlage Gersthofen liegt ebenfalls vor.

Bei Beachtung der unter der Nr. IV.9 dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und Auflagen begegnet das Vorhaben keinen wasserwirtschaftlichen Bedenken.

15. Die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen äußert keine Einwände gegen das beantragte Vorhaben.

16. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, nimmt wie folgt Stellung:

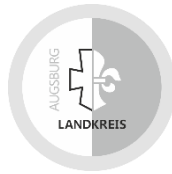
Gegen das geplante Vorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der im beiliegenden Schreiben vom 23.09.2021, Az. TÖB-MÜN-21-112412, genannten Bedingungen, Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke 5300 Augsburg - Nördlingen nicht gefährdet oder gestört werden.

17. Beteiligung der Öffentlichkeit

Gegen das Vorhaben wurde eine Einwendung zu den Belangen Geruchsmissionen, Lärmschutz, Störfall-Verordnung und Anlagensicherheit vorgebracht.

Die Einwendungsführerin befürchtet für ihr Wohnhaus durch das Vorhaben hervorgerufene erhebliche Geruchs- und Schallmissionen. Insbesondere werden eine erhebliche Zunahme des Verkehrslärms durch nächtlichen LKW- und PKW-Verkehr befürchtet und die im Gutachten angegebenen Werte angezweifelt. Weiterhin wurden Bedenken wegen der



Nähe zum Betriebsbereich obere Klasse der Andreas Schmid Kontrakt Logistik GmbH & Co. KG und möglicher Wechselwirkungen mit dem in der antragsgegenständlichen Anlage verwendeten Ammoniak angeführt.

Die Einwendung wurde dem Fachbereich Technischer Umweltschutz beim Landratsamt Augsburg und dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben vorgelegt, welche zu den einzelnen Belangen wie folgt Stellung nahmen:

17.1 Zum Thema Lärmschutz äußert sich der Fachbereich Technischer Umweltschutz wie folgt:

Für die Beurteilung des Lärmschutzes in der Umgebung der Anlage der Frischbäck GmbH liegt ein schalltechnisches Gutachten der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH vom 27.05.2022 vor (Bericht LA09-060-G05-E02-01). Der Gutachter hat im Umfeld der Anlage 11 Immissionsorte untersucht und kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionswerte, die für die Anlage zulässig sind, eingehalten werden können. Auch das Wohnhaus der Einwendungsführerin wurde dabei als Immissionsort untersucht.

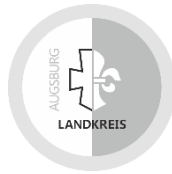
Die Ergebnisse des Gutachtens basieren auf Berechnungen, bei denen schalltechnische Daten der verwendeten Maschinen, Aggregate und Bauteile berücksichtigt werden. Der Lärm aus dem Fahrverkehr, der der Anlage zuzurechnen ist, wird entsprechend den gängigen Rechenvorschriften ermittelt. Diese Ermittlung des Lärms entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ist gängige Praxis und seit langem bewährt. Abnahmemessungen nach Inbetriebnahme der Anlagen bestätigen bei ordnungsgemäßem Betrieb die Prognoseergebnisse.

Entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplans J19 der Stadt Gersthofen, in dem sich das Werk der Frischbäck GmbH befindet, betragen die Immissionswerte für die Frischbäck GmbH an dem Wohnhaus der Einwendungsführerin tagsüber 46,6 dB(A) und nachts 36,6 dB(A). Der Gutachter prognostiziert aus dem Betrieb der geplanten Anlage der Frischbäck GmbH für diesen Immissionsort einen Beurteilungspegel von 35,0 dB(A) tagsüber und 34,0 dB(A) nachts. Die Immissionswerte, die an dem Wohnhaus der Einwendungsführerin zulässig sind, sind demnach eingehalten.

In Kapitel 15 des Gutachtens untersucht der Gutachter den anlagenbezogenen Fahrverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen gem. Nr. 7.4 TA Lärm. Der Gutachter hat für den Immissionsort der Einwendungsführerin die Lärmimmissionen überschlägig berechnet. Dabei ergaben sich Beurteilungspegel von tagsüber unter 51 dB(A) und nachts unter 44 dB(A). Die hier maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von tagsüber 64 dB(A) und nachts 54 dB(A) werden somit sicher eingehalten.

Weitere Maßnahmen im Sinne der Nr. 7.4 TA Lärm sind daher nicht erforderlich.

Das Gutachten ist aus fachtechnischer Sicht plausibel. Die Vorgaben, die sich aus der TA Lärm und den Festsetzungen des Bebauungsplans ergeben, werden beim Betrieb der Anlage eingehalten.



## 17.2 Die Geruchsimmissionen betreffend stellt der Fachbereich Technischer Umweltschutz Folgendes fest:

Für die Beurteilung der Geruchsimmissionen im Umfeld der geplanten Anlage liegen eine Geruchsimmissionsprognose der Müller-BBM GmbH vom 16.05.2022 (Bericht Nr. M165405/03) sowie ein Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft 2021 der Müller-BBM GmbH vom 16.05.2022 (Bericht Nr. M165405/02) vor. In der Geruchsimmissionsprognose wurden sieben Immissionsorte untersucht, an denen mit der häufigsten Anzahl an Geruchsstunden pro Jahr zu rechnen ist. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die zulässigen Immissionswerte für Gerüche an den untersuchten Immissionsorten eingehalten werden können. Das Wohnhaus der Einwendungsführerin wurde nicht als Immissionsort betrachtet, da hier nicht zu erwarten war, dass der zulässige Immissionswert überschritten ist. Das Wohnhaus liegt im Außenbereich, hier ist ein Immissionswert von 15 % der Jahresgeruchsstunden zulässig.

In dem Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung sind in den Abbildungen 7, 8 und 9 die Häufigkeiten der Jahresgeruchsstunden bei verschiedenen Schornsteinhöhen im Umfeld der Anlage ersichtlich. Das Wohnhaus der Einwendungsführerin wurde zwar nicht als Immissionsort betrachtet, aus der Abbildung 7 geht aber hervor, dass die höchste Belastung in diesem Bereich mit 5 % angegeben ist. Da das Wohnhaus der Einwendungsführerin wesentlich weiter von der Anlage entfernt liegt als das untersuchte Gebiets, ist die Einhaltung des zulässigen Immissionswerts von 15 % der Jahresgeruchsstunden gewährleistet.

## 17.3 Anlagensicherheit, Störfall-Verordnung

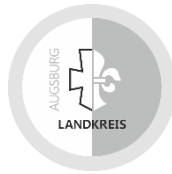
Der Fachbereich Technischer Umweltschutz teilt mit, dass die antragsgegenständliche Anlage der Frischbäck GmbH aufgrund der im Betrieb vorhandenen Menge an Gefahrstoffen nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fällt. Die von der Einwendungsführerin angesprochene Anlage der Andreas Schmid Kontrakt Logistik GmbH & Co. KG hingegen schon. Gemäß der Störfall-Verordnung ist die Anlage der Frischbäck GmbH daher nicht im Rahmen eines möglichen Dominoeffekts gem. § 15 Störfall-Verordnung zu betrachten.

Für die Beurteilung der Belange der Anlagensicherheit liegt jedoch ein Bericht der Fa. ÜKW – Überwachung von Kälteanlagen Wolf (bekanntgebener Sachverständiger nach § 29b Abs. 1 BImSchG) vom 25.04.2022 vor.

In Kapitel 11.7 „Brand und Explosionen“ stellt der Gutachter dar:

„Eine Explosion bzw. ein Brand von Ammoniak kann ausschließlich bei gleichzeitiger Anwesenheit einer starken Zündquelle sowie eines Ammoniak-Luft-Gemisches innerhalb der Explosionsgrenzen entstehen. Entsprechend der BG Regel DGUV 100-500 Kap 2.35, Explosionsschutz, wird für Ammoniak-Kälteanlagen bei vorhandener Lüftungsmöglichkeit kein explosionsgefährdeter Bereich festgelegt.“

Im weiteren Verlauf dieses Kapitels werden Auflagen vorgeschlagen, die Explosionen und Brand vermeiden sollen.



Dazu ergänzend äußert sich das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben wie folgt:

Das Gutachten „Frischbäck 2022“ der Fa. ÜKW – Überwachung von Kälteanlagen Wolf vom 25.04.2022 wurde von der Frischbäck GmbH auf Veranlassung des Gewerbeaufsichtsamtes in Auftrag gegeben. Darin wird unter den Punkten 11.1 bis 11.10 das von der Ammoniak-Kälteanlage ausgehende Gefahrenpotential analysiert; davon ausgehend werden Maßnahmen für den sicheren Betrieb der Anlage vorgeschlagen. Diese Empfehlungen werden als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen und sind bei Errichtung und Betrieb der Anlage von der Frischbäck GmbH entsprechend umzusetzen.

Unter Einhaltung der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides kann somit davon ausgegangen werden, dass die Ammoniak-Kälteanlage zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem Stand der Technik entspricht.

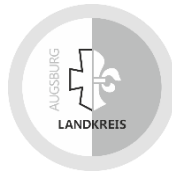
Den ordnungsgemäßen Zustand der Ammoniak-Kälteanlage, Brandvermeidungsanlage sowie Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen muss die Antragstellerin bei Inbetriebnahme durch einen nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen prüfen und gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich nachweisen lassen.

Zudem ist die Betreiberin nach Maßgabe der Betriebssicherheitsverordnung zu wiederkehrenden Prüfungen gesetzlich verpflichtet.

#### 17.4 Würdigung durch die Genehmigungsbehörde

Die in der Einwendung vorgetragene Punkte zu Immissionen und Anlagensicherheit werden bereits in den von der Frischbäck GmbH vorgelegten Gutachten berücksichtigt. Die von den Gutachter- und Sachverständigenbüros ausgeführten Berechnungen und Prognosen belegen plausibel, dass die geplante Anlage die maßgeblichen Grenzwerte für Lärm und Gerüche sowie die Anforderungen an die Anlagensicherheit einhalten kann. Die Anzweiflung der Plausibilität der Gutachten ist aus Sicht der Fachstellen unbegründet und auch die weiteren Punkte der Einwendung beinhalten keine entscheidungserheblichen Tatsachen. Die Einwendung ist somit zurückzuweisen. Dem Schutz der Einwendungsführerin wird außerdem bereits durch die unter Kapitel IV. dieses Bescheides festgesetzten Auflagen Rechnung getragen, welche die Einhaltung der Anforderungen und Grenzwerte durch die Frischbäck GmbH sicherstellen.

Dies wurde der Einwendungsführerin mit Schreiben des Landratsamtes Augsburg vom 21.10.2022 mitgeteilt, und um Rückmeldung innerhalb drei Wochen gebeten, falls Sie ihre Einwendung aufrechterhalten möchte, andernfalls würde diese als zurückgezogen betrachtet. Da daraufhin bis jetzt keine Rückmeldung erfolgte, wird die Einwendung als zurückgezogen betrachtet und hat sich somit erledigt.



## 18. Ausgangszustandsbericht

Aufgrund der Zuordnung der antragsgegenständlichen Anlage zur Nr. 7.34.1 gekennzeichnet mit „G“ und „E“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV handelt es sich gemäß § 3 der 4. BImSchV bei der Anlage zur Herstellung von Nahrungsmitteln um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Daher ist gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ein Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Zur Bestimmung, ob eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück möglich ist bzw. ein Eintrag ausgeschlossen werden kann, wurde als Anlage zu Kapitel 10 des Antrags eine Stoff- und Mengenrelevanzprüfung nach den Vorgaben in der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom 16.08.2018 vorgelegt. Darin, sowie unter Kapitel 10 des Antrags wurde dargelegt, dass von den in der Anlage vorhandenen Stoffen lediglich ein Stoff relevant wäre, bei diesem jedoch der Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft stellte sich heraus, dass dabei der Unterfrierschutz (ein unterirdischer Wärmekreis für die Frostfreihaltung der Fundamente mit dem Wärmeträgermedium Glykol 25% Typ L) nicht betrachtet worden war. Bei Glykol, welches als Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft ist, handelt es sich um einen relevanten gefährlichen Stoff. Gleichzeitig kann hier der Eintrag nicht ausgeschlossen werden.

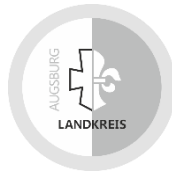
Es handelt sich beim Unterfrierschutz zwar um eine Anlage ähnlich einer Erdwärmesonde, die die Anforderungen des § 35 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 b) AwSV einhält, jedoch ist dieser einwandig ausgeführt. Laut dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.11.2020 zur Einführung der Arbeitshilfen zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser kann bei Anlagen, deren Sicherheitskonzept keine Mehrfachsicherheit (sekundäre Sicherheit, also z.B. doppelwandige Ausführung mit zugelassenem Leckanzeiger) durch redundante technische Schutzvorkehrungen beinhaltet, nicht ohne Weiteres ein Eintrag im Sinne des § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG ausgeschlossen werden.

Es ist demnach wie unter Nr. IV.12 dieses Bescheides festgesetzt ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen und vorzulegen.

## 19. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.





Im vorliegenden Fall benötigt die Anlage sowohl eine Genehmigung für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus befestigten Flächen der neu zu errichtenden Anlagenteile in das Grundwasser, als auch eine Genehmigung der Entwässerung des Produktionsabwassers in die Kanalisation der Stadt Gersthofen und eine Genehmigung der Indirekteinleitung des Abwassers aus Kühlanlagen, Wasseraufbereitung und Dampferzeugung.

Für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus befestigten Flächen in das Grundwasser wurde mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 15.03.2023, Az. 52.19-6323/01 V 398, eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 Abs. 1 WHG und Art. 15 BayWG erteilt.

Für die Entwässerung des Produktionsabwassers in die öffentliche Kanalisation und der Behandlung in der Kläranlage Gersthofen wurde mit Bescheid der Stadt Gersthofen vom 10.02.2023, Az. 6325-373030, die Genehmigung gemäß Entwässerungssatzung erteilt.

Für die Indirekteinleitung des Abwassers aus Kühlanlagen, Wasseraufbereitung und Dampferzeugung wurde mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 04.12.2023, Az. 52.19-632/01 V 400, die Genehmigung gemäß § 58 WHG erteilt.



### III.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Erhebung und Bemessung der Gebühr für diesen Bescheid beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) und der Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 Alt. 7 sowie den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 7.I.2/1.1, 7.I/1, 2.I.1/1.24.1.1.1, 2.I.1/1.24.1.2.2.2 und 2.I.1/1.31, sowie der Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) in der jeweils gültigen Fassung.

Danach wurde die Genehmigungsgebühr unter Berücksichtigung der Grundsätze des Art. 6 KG auf 680.590,20 Euro festgesetzt.

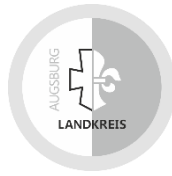
Die Auslagen betragen bisher insgesamt 1.848,28 Euro; diese entfallen auf die öffentlichen Bekanntmachungen, die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes sowie die Zustellungskosten. Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 KG in der jeweils gültigen Fassung.

Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids nach § 10 Abs. 7 Satz 2 i.V.m. Abs. 8 BImSchG sind derzeit noch nicht bekannt und werden gesondert festgesetzt und erhoben.

Der im Verfahren eingeholte Kostenvorschuss in Höhe von 250.000,00 Euro wurde mit den Kosten in Höhe von insgesamt 682.438,48 Euro verrechnet. Der Differenzbetrag in Höhe von 432.438,48 Euro wird entsprechend in Rechnung gestellt.

Die Kosten errechnen sich wie folgt:

<u>Tarif-Nr. 8.II.0</u>		
Nr. 1.1.1.2 Alt. 7	180.750 Euro + 207.664 Euro (2 ‰ aus 103.832.000 Euro)	388.414,00 Euro
Nr. 1.3.1	75 % aus 384.901,60 Euro Baugenehmigungsgebühr	288.676,20 Euro
Nr. 1.3.1	75 % aus 525 Euro BetrSichV-Erlaubnis-Gebühr	393,75 Euro
Nr. 1.3.2	Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft	500,00 Euro
Nr. 1.3.2	Technischer Umweltschutz	3.000,00 Euro
Auslagen:	Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt	264,00 Euro
	Öffentliche Bekanntmachungen	1.581,52 Euro
	Zustellung	2,76 Euro
<b>Kosten gesamt</b>	<b>(Gebühr + Auslagen)</b>	<b>682.438,48 Euro</b>



## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Göller